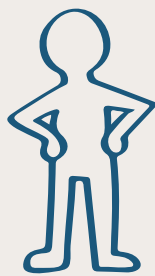


Mobbing an Schulen

Ein Leitfaden für die Schulgemeinschaft
im Umgang mit Mobbing



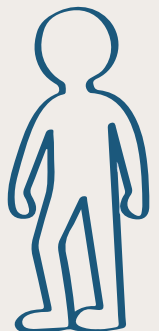
AssistentInnen



VerstärkerInnen



UnterstützerInnen



Lehrpersonen



TäterIn(nen)



Opfer/Betroffene



ZuseherInnen/Außenstehende

Mobbing an Schulen

Ein Leitfaden für die Schulgemeinschaft
im Umgang mit Mobbing

Wien, Oktober 2018

Impressum

MedieninhaberIn, VerlegerIn und HerausgeberIn:
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5, 1010 Wien
+43 1 531 20-0
www.bmbwf.gv.at

Autorinnen und Autoren:
Beatrix Haller & Zehra Gümüs, BMBWF, Abteilung Schulpsychologie
Ulrike Schuschnig & Claudia Jäger, BMBWF, Abteilung Schulrecht
Barbara Buchegger & Elke Prochazka, www.saferinternet.at
Gabriele Rothuber & Paul Haller, HOSI Salzburg
Brigitte Schröder & Florian Wallner, ÖZEPS
Heidemaria Secco, Konflikt- und Mobbingberatung

Gestaltung: BKA Design & Grafik
Druck: Digitales Druckzentrum Renngasse

Wien, Oktober 2018

Inhalt

Kapitel 1 – Mobbing.....6

Hier werden relevante Begriffe und allgemeine Informationen rund um das Thema Mobbing dargestellt – Begriffsklärung, Erscheinungsformen von Mobbing, Gruppendynamik bei Mobbingprozessen, die Rolle der Lehrkräfte und Auswirkungen auf die Beteiligten

Kapitel 2 – Intervention in der Schule.....11

Hier werden ein Online-Selbstevaluationstool (AVEO) und Ablaufmodell in 5 Schritten bei Mobbingverdacht in Schulen als Handlungsanleitung theoretisch vorgestellt:

- Schritt 1: Null-Toleranz gegen Gewalt – Wir übernehmen Verantwortung
- Schritt 2: Validation – Wir überprüfen die Verdachtsmomente
- Schritt 3: Interventionsplanung und gemeinsame Vorgehensweise
- Schritt 4: Umsetzung und Überprüfung der Nachhaltigkeit
- Schritt 5: Präventionsmaßnahmen

Kapitel 3 – Fallbeispiele23

Exemplarisch werden an fünf unterschiedlichen Fallbeispielen bestimmte Vorgangsweisen in Mobbingprozessen aufgezeigt. Die Darstellungen basieren auf vorhandenen wissenschaftlichen Evidenzen und Erfahrungen der AutorInnen und orientieren sich am Ablaufmodell „Mobbing in der Schule“ und den drei Leitfragen:

- Leitfrage 1: „Welche Mobbingform und welches Mobbingmotiv lassen sich erkennen?“
- Leitfrage 2: „Gibt es gesetzliche Rahmenbedingungen, die beachtet werden müssen? Allfällige strafrechtliche Folgen?“
- Leitfrage 3: „Welche Überlegungen / Entscheidungen sind bezüglich der weiteren Vorgangsweise sinnvoll?“

Anhang.....49

enthält

- CHARTA – Etablierung einer gewaltfreien Schulkultur
- Beobachtungsprotokoll
- Leitfaden Case ManagerIn
- Gesprächsleitfaden
- relevante Gesetzestexte
- Literaturverzeichnis

Vorwort

Österreich hat die Kinderrechtskonvention 1992 unterzeichnet und die Rechte der Kinder auch in der Verfassung 2011 verankert. Österreich verpflichtet sich damit, alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit oder Herkunft vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung zu schützen.

Artikel 19(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

Die nationale Strategie zur schulischen Gewaltprävention des Bildungsministeriums unterstützt zahlreiche Aktivitäten und Maßnahmen gegen Gewalt und Mobbing, denn Mobbing in der Schule ist ein ernst zu nehmendes Gruppenphänomen. Aktuelle Daten zeigen, dass trotz intensiver Bemühungen Österreich im internationalen Vergleich noch aufzuholen hat. Über ein Drittel (35%) der österreichischen SchülerInnen gibt an, an Mobbing von MitschülerInnen beteiligt gewesen zu sein. Fast ein Drittel (32%) berichtet, Opfer von Mobbing geworden zu sein (HBSC, 2014).

Prävention schulischer Gewalt und Mobbing ist eine Herausforderung, der sich Schulen als Gesamtorganisation stellen müssen. Die Erfahrung zeigt, dass es kein einheitliches Vorgehen bei Mobbingvorfällen in der Schule gibt oder geben kann, denn jeder Fall hat eigene Charakteristika. Eine gemeinsame Grundhaltung „Null-Toleranz gegen Gewalt“, eine gute Zusammenarbeit im Lehrkörper und vorhandenes Wissen über die Dynamiken der Mobbingprozesse erhöhen die Effektivität der Interventionsmaßnahmen. Alle SchülerInnen und Lehrpersonen haben das Recht, sich in der Schule sicher zu fühlen.

Die Zielsetzungen des vorliegenden Leitfadens sind

- strukturierte und zielgerichtete Anleitung zur Einschätzung und Beurteilung von Mobbing-situationen
- Hinweise zur Planung und Umsetzung der im konkreten Fall notwendigen Maßnahmen – der Schutz des Opfers steht dabei immer im Mittelpunkt
- Handlungssicherheit im Umgang mit Mobbingvorfällen im schulischen Alltag erzielen

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann

Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Kapitel 1 – Mobbing

Begriffsklärung

Mobbing ist eine spezielle Form von Gewalt und ein überaus schadhaftes, anti-soziales Verhalten mit lang anhaltenden und weit reichenden negativen Folgen für alle Beteiligten. „Mobbing an Schulen“ ist kein neues Phänomen, findet aber zunehmend starke gesamtgesellschaftliche Aufmerksamkeit. Die Begriffe Mobbing in der Schule (europäischer Sprachraum) und Bullying (angloeuropäischer Raum) werden meist synonym verwendet.

Wann liegt Mobbing vor?

Nicht jede Form von Gewalt und aggressivem Verhalten ist Mobbing. Die Grenze zwischen einer Konfliktsituation und Mobbing ist dann überschritten, wenn folgende Kriterien vorliegen:

- **Schädigungsabsicht** – Mobbing ist ein spezielles aggressives / gewalttätiges Verhalten, von einem oder mehreren SchülerInnen gegenüber einem / einer anderen SchülerIn oder SchülerInnengruppe mit Schädigungsabsicht.
- **Wiederholungsaspekt** – Die schädigenden Handlungen treten wiederholt, systematisch und über einen längeren Zeitraum auf.
- **Machtungleichgewicht** – Es besteht ein Ungleichgewicht im Kräfteverhältnis (physisch und / oder psychisch) zwischen TäterIn und Opfer, das zu Ungunsten des Opfers ausfällt.
- **Hilflosigkeit** – Die betroffenen SchülerInnen fühlen sich der Situation hilflos ausgesetzt (vgl. Olweus, 1996; Spröber, Schlottke & Hautzinger, 2008; Alsaker, 2004; Wachs et al., 2016).

Erscheinungsformen von Mobbing

Mobbing in der Schule hat unterschiedliche Erscheinungsformen. Diese negativen Gewalthandlungen können sowohl direkt als auch indirekt ausgeführt werden (vgl. Schäfer, 2007; Grotperter & Crick, 1996). Mobbing kommt in allen Altersstufen vor. Somit muss den SchülerInnen schon im Grundschulalter bewusstgemacht werden, dass Mobbing als Gewaltakt gegen Schwächere sozial inakzeptables Verhalten darstellt. Dadurch kann der Verfestigung aggressiver Verhaltenstendenzen als Strategie zur Problemlösung vorgebeugt werden. (Vgl. Schäfer / Albrecht, 2004, S. 148). Es können folgende Erscheinungsformen unterschieden werden:

- **Physisches Mobbing:** Diese Handlungen zielen darauf ab, eine Person körperlich zu verletzen, wie z. B. schlagen, treten, schubsen, eine Falle stellen.
- **Verbales Mobbing:** Darunter fallen sämtliche verbale Attacken, wie z. B. Beschimpfungen, verbale Drohungen, gemeine Kommentare, sich über jemanden lustig machen.
- **Relationales (soziales / indirektes) Mobbing:** Dabei steht das Zerstören sozialer Beziehungen und der sozialen Zugehörigkeit im Mittelpunkt der negativen Handlungen, z. B. das bewusste Hinausekeln aus der Gruppe, Gerüchte verbreiten, jemanden ignorieren.
- **Cybermobbing:** Darunter versteht man jedes Verhalten, das von Individuen oder Gruppen mittels digitaler Medien ausgeführt wird und wiederholt über einen längeren Zeitraum hinweg feindselige oder aggressive Botschaften übermittelt, um Schaden zuzufügen. Cybermobbing stellt somit eine Verschiebung von gewalttätigen Handlungen in einen virtuellen Kontext dar und ist gekennzeichnet durch: die Allgegenwart der Wirkung (räumlich und zeitlich), die Möglichkeit, ein großes Publikum zu erreichen, die potentielle Anonymität des Täters / der Täterin, vermutete Sicherheit von Sanktionen, Mangel an emotionalem Feedback und wenig Kontrollmechanismen im Internet bzw. bei Mobiltelefonen (vgl. Slonje & Smith, 2008; Dooley, Pyzalski & Cross, 2009; Katzer, 2013). Nahezu alle Jugendlichen, die Gewalt mit digitalen Medien als TäterIn ausführen oder Opfer eines solchen Prozesses sind, sind auch in traditionelle Gewaltformen verwickelt (Gradinger, Strohmeier & Spiel, 2009, 2010, 2012; Strohmeier, Gradinger, Schabmann & Spiel, 2012).
- **Geschlechtsbezogenes / sexistisches Mobbing:** Dazu gehören Belästigungen, Vorurteile, Anspielungen sowie abwertende Kommentare, die auf das Geschlecht bezogen sind und unterschiedliche Rollennormen verfestigen und damit im Gegensatz zum Unterrichtsprinzip „Erziehung zur Gleichstellung“ stehen (Grundsatz-erlass GZ 15.510/60-Präs.3/95)

Ursachen

Die Beweggründe und Ursachen für Mobbing in der Schule sind vielschichtig. Beispiele hierfür sind: das Ausleben von Machtgefühlen, Statuserhöhung innerhalb der Gruppe, empfundene Provokation des Täters / der Täterin durch das Opfer, Langeweile, Spaß, Rache oder mitunter auch Frustration und eigene Mobbing Erfahrungen. Darüber hinaus kann Mobbing in Schulen auch aus einem diskriminierenden ideologischen Hintergrund rühren. Minderheiten werden diskriminiert, vor allem lesbische, schwule, bisexuelle, transgender, transsexuelle sowie intersexuelle (LGBTI) Jugendliche an den Schulen bekommen das zu spüren (Swearer u. a. 2008 nach Wachs et al., 2016, Schoolmates-Studie). SchülerInnen mit Migrationshintergrund werden häufig wegen ihrer Sprache, ihres Aussehens oder ihrer Herkunft gemobbt (Strohmeier, Atria & Spiel, 2005). Nicht selten hat Mobbing auch eine Gender-Dimension. In diesem Fall beziehen sich Kommentare und

Abwertungen auf das Geschlecht der Person und ihr Verhalten und es werden dabei unterschiedliche Maßstäbe (Stichwort Rollenstereotype) angelegt (z.B. „Schlampe“, „Weichei“...).

Mobbing lebt von der Gruppendynamik

Mobbing ist ein kollektives Phänomen innerhalb einer Klasse oder Gruppe. Die SchülerInnen nehmen bei Mobbing eine bestimmte Rolle ein („Participant role approach“, Salmivalli et al., 1996):

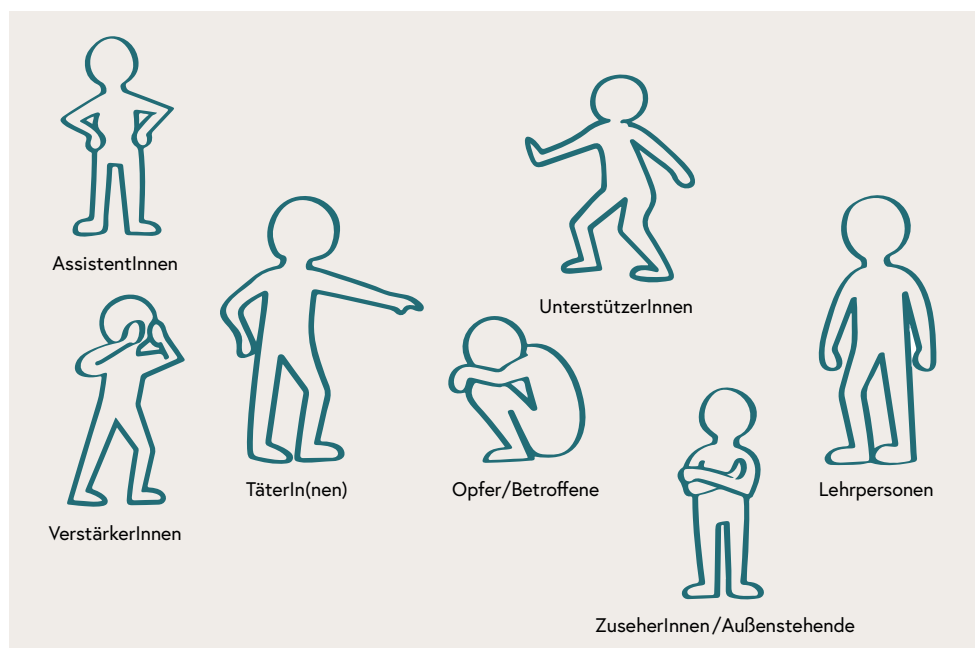
- **Bullies / TäterInnen** ergreifen die Initiative, um jemanden aktiv zu schikanieren, und übernehmen die Führungsrolle in der Gruppe.
- **Assistants / AssistentInnen** orientieren sich am Verhalten des Täters / der Täterin und schikanieren aktiv mit. Sie unterschätzen oft die Auswirkungen der Attacken des Täters / der Täterin.
- **Reinforcer / VerstärkerInnen** sehen bei Mobbing zu, lachen mit oder feuern den der / die TäterIn an. Somit verstärken sie die Handlungen des Täters / der Täterin.
- **Defenders / VerteidigerInnen** des Opfers stellen sich deutlich auf die Seite des Opfers und unterstützen es. Sie versuchen aktiv, etwas gegen die Attacken zu unternehmen.
- **Outsider / Außenstehende** sind jene SchülerInnen, die zwar die Schikanen miterleben, sich aber aus der Mobbing-situation heraushalten und sich nicht einmischen. Sie tun nichts. Das passive Verhalten von Außenstehenden kann dabei als Billigung der Schikanen gewertet werden.
- **Victim / Opfer:** Welche/r SchülerIn zum Opfer wird, ist nicht einfach auf einige Persönlichkeitsmerkmale zurückzuführen. Jede/r kann Opfer werden. Es hängt von der Zusammensetzung der Klasse, von den dort geltenden Normen und vom Verhalten der Lehrkräfte ab (Schäfer & Herpell, 2011).

Hinweis

Mit dem Begriff „Opfer“ ist zumeist eine Handlungsunfähigkeit verbunden. Häufig verlieren die betroffenen SchülerInnen im fortschreitenden Mobbingprozess zusehends ihr Selbstvertrauen und zweifeln an sich und ihren sozialen Kompetenzen. Es ist aber für die psychische Gesundheit wichtig, dass sie sich auf Dauer nicht als Opfer erleben, sondern lernen auch in schwierigen Situationen handlungsfähig zu bleiben bzw. handlungsfähig zu werden. Daher empfehlen wir in den Gesprächen und im Rahmen der aktiven Auseinandersetzung im Mobbingprozess den Begriff „Betroffene und Betroffener“ anstelle des Begriffs „Opfer“ zu verwenden!

Die Rolle der Lehrpersonen

Lehrkräfte haben einerseits die Verantwortung, auf die körperliche Sicherheit und Gesundheit der ihnen anvertrauten SchülerInnen zu achten (§ 51 Abs. 3 SchUG), andererseits haben sie auch Vorbildwirkung. Ihre Reaktionen auf Gewalttaten werden von den SchülerInnen sehr genau wahrgenommen. Im Fall des Nicht-Einschreitens werden die TäterInnen in ihrem Tun bestärkt und die Betroffenen entmutigt, Hilfe zu suchen. Lehrpersonen können daher durch ihr Verhalten eine Mobbingssituation verhindern, aber auch (indirekt) begünstigen. Es ist eine große Herausforderung für LehrerInnen, Mobbing-situationen möglichst frühzeitig zu erkennen.



Grafik 1: Gruppendynamik bei Mobbingprozessen (ÖZEPS / Goldmädchen / Nora Novak)

Studien (Salmivalli, 1999; Schäfer et al., 2004) zeigen die Stabilität von Opfer- und TäterInnenrollen. Auch wenn z. B. ein gemobbtes Kind oder ein gemobbter Jugendlicher in eine andere Klasse versetzt wird oder wenn ein/e TäterIn die Schule wechselt, bleiben sie meist in ihrer Rolle. Daher sind lösungsorientierte Auseinandersetzungen mit Mobbingvorfällen, die zur Auflösung des Mobbinggeschehens führen, unbedingt notwendig. Diese erfordern eine klare Positionierung der Lehrkräfte und gemeinsames Vorgehen.

Auswirkungen von Mobbing auf die Beteiligten

Unbehandeltes aggressives Verhalten in Schulen hat negative Konsequenzen auf die Lernleistungen und auf das Sozialverhalten aller SchülerInnen. Zudem beschädigt Mobbing die Wertehaltungen in der Klasse und zerstört die Klassengemeinschaft (Kindler, 2009). Daher ist es wichtig, die Präventions- und Interventionsarbeit auf alle Beteiligten zu richten und nicht nur auf „Opfer“ und „TäterIn“. Die Tabelle zeigt mögliche physische, psychische und soziale Auswirkungen von Mobbing:

Die in der Tabelle erwähnten Ausführungen zeigen tendenziell mögliche Folgen

Tabelle 1: Vgl. Alsaker 2004, Olweus 2004, Scheithauer et al. 2003 und Kindler 2009, Galdi et al. 2009

BetroffeneR/Opfer	Bullies/TäterIn	die gesamte Klasse/Gruppe
<ul style="list-style-type: none"> • Ängste (Schulangst, soziale Ängste) • Körperliche Beschwerden (Bauchschmerzen, Kopfschmerzen, Schlafprobleme) • Leistungsabfall • Verlust des Selbstwertes • Depression • Alkohol- und Suchtmittelmissbrauch • Suizidgedanken, Suizid 	<ul style="list-style-type: none"> • Aggressiv-dissoziale Verhaltensweisen • Delinquenz in späteren Jahren • Ablehnung von Gleichaltrigen • Leistungsabfall • Alkohol- und Suchtmittelmissbrauch 	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungsabfall (negatives Klassen- und Schulklima wirkt sich negativ auf die Schulleistung aus) • Vertrauensverlust (es findet keine adäquate Hilfe statt) • Eigenschaften wie Verantwortungsbewusstsein, Zivilcourage und Empathie werden nicht erlernt oder verlernt

Kapitel 2 – Intervention in der Schule

„Die zentrale Problematik ist innerhalb des Bildungssystems angesiedelt. Negative Erfahrungen wie Abwertung, Stigmatisierung, soziale Isolation und physische Gewalt innerhalb der Schule bleiben für die Jugendlichen unlösbar. Es werden keine wirksamen Möglichkeiten gefunden, sich zur Wehr zu setzen, der Handlungsspielraum wird damit immer kleiner und ein Status als Opfer zunehmend verfestigt.“ — (Bildungsbericht, 2015, S. 206)

Mobbing ist ein komplexes gruppenspezifisches Phänomen mit vielen Rollen und Beteiligten und stellt die Schulgemeinschaft vor eine große Herausforderung. Um die Rollenstruktur und die Gruppendynamik zu erkennen und aufzubrechen, bedarf es

- Sensibilität für und Wissen über die verschiedenen Formen von Gewalt („Ich weiß! Wir wissen!“),
 - sozialer und personaler Kompetenzen einschließlich Gender- und Diversitätskompetenz sowie Kompetenzen und Strategien mit Gewalt umzugehen („Ich kann! Wir können!“) und
 - die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung („Ich handle! Wir handeln!“)
- (Nationale Strategie zur schulischen Gewaltprävention, 2007)

Selbstevaluationsinstrument AVEO (Austrian Violence Evaluation Online Tool)

Hinweis

Das Selbstevaluationsinstrument AVEO (Austrian Violence Evaluation Online Tool) ist hilfreich bei der Planung und Umsetzung von Schulentwicklungsmaßnahmen zur Förderung der Unterrichts- und Schulqualität.

Die Ergebnisse können unmittelbar nach Durchführung der Befragung online abgerufen werden. Die Anonymität und der Datenschutz sind gewährleistet. Einsicht in die Daten erhalten nur die jeweilige Schulleitung und jene Lehrperson, die eine Befragung mit ihrer Klasse durchführt. AVEO-Instrument erreichbar unter: <http://aveo.schulpsychologie.at>

AVEO (Austrian Violence Evaluation Online Tool) ist ein Online-Selbstevaluationsinstrument zur Erhebung des Gewaltvorkommens in einzelnen Klassen (AVEO-S) mit direkter Rückmeldefunktion für Lehrkräfte sowie Schulleitungen. Es dient auch zur Selbstreflexion für LehrerInnen (AVEO-T). Das Verfahren wurde an der Universität Wien in Kooperation mit dem Bildungsministerium entwickelt und kann Lehrkräfte unterstützen, Gewalt und Mobbing besser zu erkennen.

Grafik 2: AVEO Selbst-evaluationsinstrument – Zugangportal

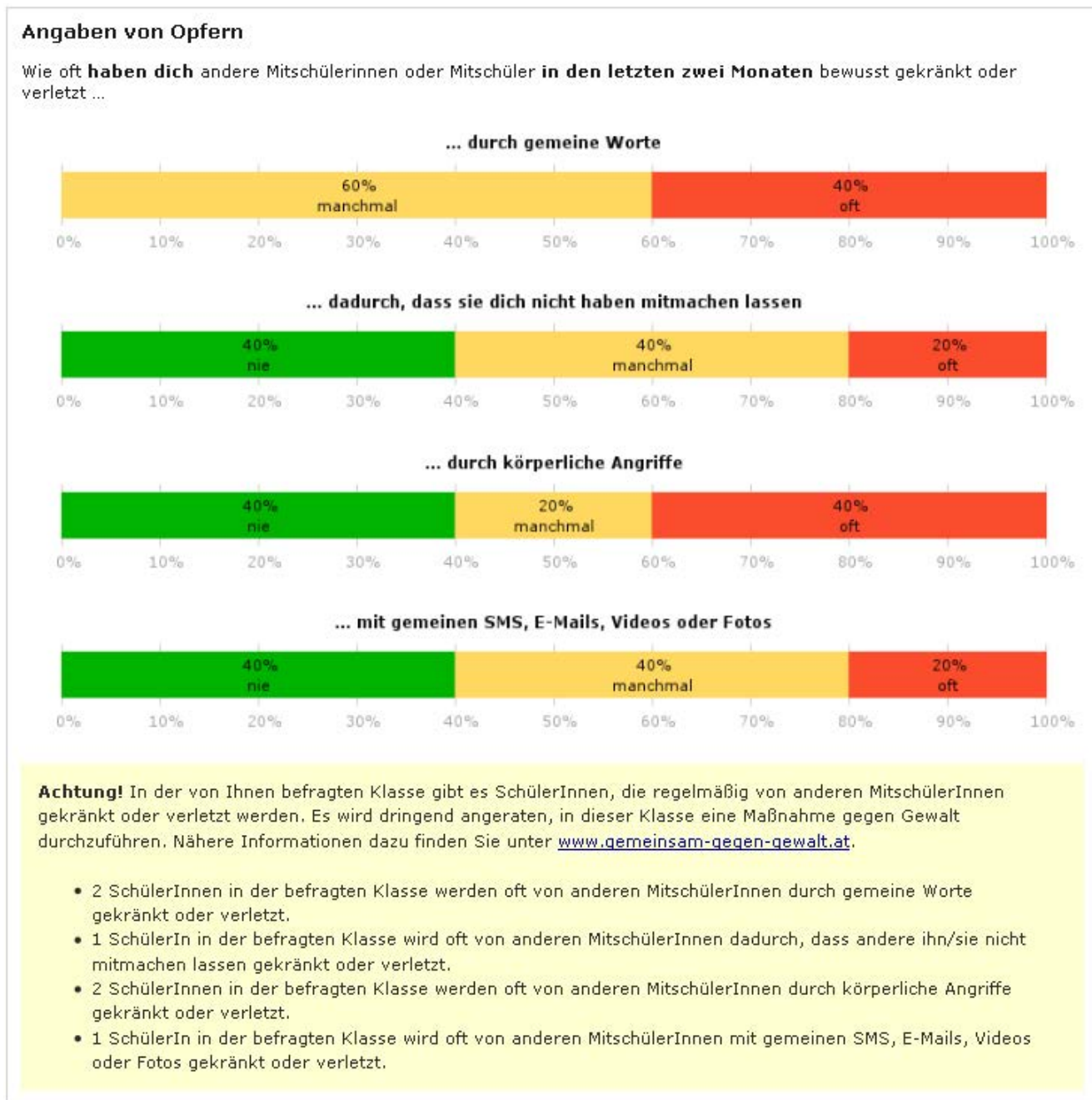


The screenshot shows the AVEO access portal for students. At the top, there is a blue header with the AVEO logo and the text "Selbstevaluationsinstrument zum Gewaltvorkommen an Schulen". Below the header, the text "Zugang zu Befragungen für Schülerinnen und Schüler" is displayed in green. Underneath, a small instruction reads: "Bitte gib den Befragungs-PIN in nachfolgendes Feld ein, um die Befragung zu starten." Below this instruction is a form with a text input field labeled "Befragungs-PIN:" and a button labeled "Befragung starten".

Selbstevaluationsinstrument für SchülerInnen (AVEO-S)

Zur Beobachtung bzw. Erhebung des allgemeinen Gewaltvorkommens in einer Klasse und zur Evaluierung der Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen empfehlen wir den Einsatz des Selbstevaluationstools (AVEO-S). Die Befragungen können von den Schulen selbstständig und ökonomisch durchgeführt werden. Sie erhalten unmittelbar standardisierte Rückmeldungen über das Ausmaß und die Verteilung von aggressivem Verhalten unter SchülerInnen. Eine erneute Befragung nach einer gesetzten Intervention würde Veränderungen in den Gewaltvorkommnissen aufzeigen.

Vorkommen von Gewalt und Bullying in der von Ihnen befragten Klasse



Grafik 3: AVEO Selbst-evaluationsinstrument-S – Vorkommen von Gewalt und Mobbing – Ergebnis einer Befragung (Musterbeispiel)

Selbstevaluationsinstrument für Lehrpersonen (AVEO-T)

Zur Erweiterung des professionellen Handelns der Schulleitung und Lehrpersonen empfehlen wir den Einsatz des Selbstevaluationstools (AVEO-T)

Es besteht aus mehreren Fragebögen, die je nach Bedarf zur Befragung von Lehrpersonen durch die Schulleitung oder zur Selbstevaluation eingesetzt werden können:

- **Arbeitsklima & gewaltpräventives Vorgehen im Kollegium:** Anhand von Fragen zum Schulklima kann ein Stimmungsbild über die Zusammenarbeit im Lehrerkollegium und über dessen Einigkeit bezüglich eines gewaltpräventiven Vorgehens abgebildet werden.
- **Belastung durch Gewalt unter SchülerInnen:** Mit einer Frage wird erhoben, wie stark sich Lehrkräfte durch das Gewaltvorkommen an der Schule belastet fühlen.
- **Erkennen von und Verhalten in Gewaltsituationen:** Lehrkräfte sollen den Schweregrad vorgegebener Gewaltsituationen zwischen SchülerInnen einschätzen und angeben, wie sie in bestimmten Situationen reagieren bzw. eingreifen würden.
- **Selbstwirksamkeitsüberzeugungen:** Es wird erfragt, inwieweit sich Lehrkräfte selbst in der Lage fühlen, Gewalt und Mobbing zwischen SchülerInnen zu erkennen und entsprechende Interventionen dagegensetzen zu können.
- **Modellwirkung von Lehrpersonen:** Die Bearbeitung kurzer Fallbeispiele soll es den Lehrkräften ermöglichen, die eigene Vorbildfunktion, die zur Entwicklung sozialer Kompetenz der SchülerInnen beiträgt, zu reflektieren.

Der notwendige erste Schritt zur Anmeldung zu AVEO

Die Schulleitungen benötigen für die Online-Plattform ein Passwort, das angefordert werden muss. „Bitte senden Sie mir zur Nutzung des Selbstevaluationsinstruments AVEO ein Passwort für meine Schule zu.“ Dieses wird an die offizielle E-Mail-Adresse der Direktion zugesandt.

Nähere Informationen unter <http://aveo.schulpsychologie.at>

Hinweis

Wir empfehlen den Einsatz von AVEO-T zur Reflexion des eigenen Verhaltens in Stress- und Gewaltsituationen. Emotionale Erregung erschwert sachliche pädagogische Reaktionen und Entscheidungen. Die gemeinsame Reflexion und Auseinandersetzung mit dem Phänomen Mobbing anhand des im Anschluss vorgestellten Ablaufmodells ist notwendig, um im Anlassfall entsprechend rasch reagieren zu können und die notwendigen Schritte einzuleiten. Erlernt wird es im Rahmen einer schulinternen Fortbildung oder eines pädagogischen Tages im Vorfeld.

Ablaufmodell in 5 Schritten

1. Null-Toleranz gegen Gewalt – Wir übernehmen Verantwortung

Direktes Beobachten

- Gewaltsituation wird direkt beobachtet

Hinweise ernst nehmen

- Wahrnehmung von Veränderungen innerhalb der Gruppe, einer Schülerin/ eines Schülers, des Klassenklimas
- Hinweise von MitschülerInnen
- Hinweise von KollegInnen
- Eltern wenden sich an die Lehrperson
- Ergebnisse einer Erhebung geben Hinweise

Erste Hilfe

- Gewaltsituation unmittelbar abbrechen und Opfer schützen

Überblick verschaffen

- Sich nicht hineinziehen lassen und sich Zeit geben
- Schriftliches Festhalten: Mobbingprotokoll

2. Validation – Wir überprüfen die Verdachtsmomente

Kritisches Hinterfragen und Reflexion

- Mit betroffenen SchülerInnen getrennt Erstgespräche führen
- Folgende Mobbingkriterien im Team klären (Leitfrage 1):
 - Schädigungsabsicht
 - Machtungleichgewicht
 - Wiederholungsaspekt
 - Hilflosigkeit
- Motive der Beteiligten reflektieren

Nein

Ja (Case Manager installieren)

5. Prävention

Mobbingverdacht bestätigt sich nicht

- Sensibel bleiben
- Präventionsmaßnahmen einleiten bzw. fortsetzen und weiterentwickeln
- Schulkultur (Null-Toleranz gegen Gewalt)
- Klassengemeinschaft stärken
- vorhandene Konflikte lösen (Mediation)

3. Interventionsplanung und gemeinsame Vorgehensweise

Mobbingverdacht erhärtet sich

- Schulleitung und Eltern informieren
- Orientierung an den Leitfragen:
 - Mobbingform/ Mobbingmotiv
 - Gesetzliche Rahmenbedingungen
 - Interventionsschritte
- Rasch handeln, um Mobbing zu unterbrechen

4. Umsetzung und Nachhaltigkeit überprüfen

Intervenieren und überprüfen

- Interventionsmaßnahmen durchführen
- Nachhaltigkeit überprüfen

Schritt 1: Null-Toleranz gegen Gewalt – Wir übernehmen Verantwortung

a) Gewaltsituation abbrechen und Opfer schützen

Direktes beobachtbares aggressives Verhalten z. B. körperliche Gewalt, verbale Beleidigungen und Beschimpfungen von SchülerInnen muss sofort gestoppt werden. Eine klare Haltung der Schulleitung gemeinsam mit den Lehrkräften – Null-Toleranz gegen Gewalt – gegen jegliche Form von Gewalt an der Schule ist notwendig, um Mobbing an der Schule zu stoppen. Dies sollte als Teil des Schulkodex auch kommuniziert werden. Ein/e SchülerIn, die/der Gewalt erfährt, muss sofort Hilfe durch die Lehrkräfte bekommen, denn SchülerInnen haben ein Recht, sich in der Schule sicher zu fühlen (§ 2 SchOG, § 51 SchUG, Aufsichtserlass RS Nr. 15/2005). Wenn Lehrkräfte Gewalt und Mobbing ignorieren, wird dies von den SchülerInnen als direkte Unterstützung der Gewaltausübung wahrgenommen (Twemlow et al., 2008).

b) Sensibel auf soziale und emotionale Veränderungen reagieren

Oftmals sind Mobbing-situationen für Lehrkräfte schwer zu erkennen, weil es die unterschiedlichsten (subtilen) Formen von Mobbing gibt, z. B. die Verbreitung von Gerüchten, Ausgrenzung ...

Die Klärung von Mobbing-situationen an Schulen wird unterstützt durch Lehrkräfte, die für Mobbing-Phänomene in der Schule sensibel sind, gemeinsam im Team die pädagogische Verantwortung übernehmen und Hinweise ernst nehmen.

Mögliche Hinweise

1. Lehrpersonen beobachten direkt Veränderungen einer Schülerin / eines Schülers, beispielsweise Verhaltens- oder Leistungsveränderungen (siehe Tab.1 „Auswirkungen von Mobbing auf die Beteiligten“). Sprechen Sie die beobachteten Veränderungen in einem Vieraugengespräch direkt an. Je früher, desto besser, damit die SchülerIn möglichst rasch die notwendige Unterstützung bekommt. Lehrpersonen richten mehrfach Gesprächsangebote an die Betroffenen, denn oft werden Mobbing-Fälle in einem ersten Gespräch eher abgeschwächt oder sogar bestritten. Manchmal dauert es ein wenig, bis die Betroffenen bereit sind sich zu öffnen.
2. Lehrpersonen nehmen ein Ungleichgewicht im sozialen Gefüge der Klasse wahr, z. B. durch Beobachtung der Ausgrenzung einer Schülerin / eines Schülers aus der Gruppe. Hier kann der Einsatz des Online-Selbstevaluationsinstrumentes AVEO helfen, weitere objektive Hinweise zu erhalten. Qualitätsgesicherte Selbstevaluationsinstrumente ermöglichen differenzierte Wahrnehmung allfälliger Gewaltvorkommen, die ernst genommen werden sollten und im Team gemeinsam reflektiert werden.

3. Lehrpersonen bekommen Hinweise z. B. von MitschülerInnen, KollegInnen oder Eltern / Erziehungsberechtigten, die sich direkt an die Lehrpersonen wenden. Wir empfehlen die Verwendung eines Mobbingprotokolls zur systematischen Dokumentation der persönlichen Beobachtungen und der eingegangenen Hinweise. Nur durch konkrete Beschreibungen der Vorfälle lassen sich erfolgreiche Interventionen entwickeln.

Schritt 2: Validation – Wir überprüfen die Verdachtsmomente im Team

Aus den erhaltenen Hinweisen entsteht ein persönlicher Gesamteindruck, der kritisch zur Vorbereitung für die nachfolgende Interventionsplanung (Schritt 3) reflektiert werden sollte. Wir empfehlen diesen Schritt gemeinsam mit dem Klassenvorstand und KollegInnen zu tun, um deren Erfahrungen und Beobachtungen bezüglich der betroffenen SchülerInnen zur Klärung der Situation zu nutzen.

Für ein gelingendes Teamgespräch ist es wichtig, dass

- die KollegInnen die betroffenen SchülerInnen kennen.
- ein offenes und vertrauensvolles Gesprächsklima möglich ist und
- lösungsorientiert vorgegangen wird.
- Es sollte auch das eigene Verhalten in Stress- bzw. Konfliktsituationen reflektiert werden, denn emotionale Erregung erschwert sachliche pädagogische Reaktionen.

Folgende Fragen sollten im Team geklärt werden:

Leitfrage 1: „Welche Mobbingform und welches Mobbingmotiv lassen sich erkennen?“

1a) Was liegt tatsächlich vor? Sind Mobbingkriterien erfüllt?

- Schädigungsabsicht
- Machtungleichgewicht
- Wiederholungsaspekt
- Hilflosigkeit

1b) Welche Vorteile haben die TäterInnen und die übrigen Beteiligten durch ihr Verhalten (Motive der TäterInnen)? Die Beantwortung dieser Frage ist entscheidend für die weitere Vorgehensweise.

1c) Welche Mobbingform liegt vor? Die Beantwortung dieser Frage ist entscheidend in Bezug auf allfällig relevante gesetzliche Bestimmungen.

Hinweis

Es ist unabdingbar, auf die eigene Psychohygiene zu achten. Überprüfen Sie, wie stark Sie sich als PädagogeIn durch das Gewaltvorkommen an der Schule belastet fühlen, um sich bei Bedarf auch entsprechende Unterstützung zu holen. Die Belastung von Lehrkräften durch Gewalt zwischen SchülerInnen ist ein wichtiger Prädiktor für Burnout (Lopez et al., 2008).

An den Schulen gibt es zahlreiche Beratungsangebote, die präventiv und/oder intervenierend mit dem Ziel der Förderung der psychosozialen Gesundheit aller Beteiligten arbeiten. Sie unterstützen bei Mobbingvorfällen:

- SchulpsychologInnen sind AnsprechpartnerInnen für Lehrkräfte und -teams, Eltern/Erziehungsberechtigte und SchülerInnen; sie unterstützen und begleiten z. B. durch Beratung, Coaching und Supervision bei Konflikten und Mobbing.
- SchulärztInnen arbeiten mit der Schulpsychologie-Bildungsberatung zusammen. Sie sind eine wichtige Anlaufstelle bei Problemen und stellen eine wichtige Schnittstelle zu anderen Beratungssystemen innerhalb der Schule dar.
- Beratungs-, BetreuungslehrerInnen und PsychagogInnen begleiten LehrerInnen und Eltern/
- Erziehungsberechtigte in schwierigen sozialen Situationen, z. B. Moderation bei Konflikten in einer Klasse mit dem Ziel der Förderung sozialer Fähigkeiten.
- SchulsozialarbeiterInnen unterstützen z. B. bei Schulabsentismus, fördern durch Gruppenangebote die Entwicklung eines positiven Klassenklimas und beraten individuell.
- SupervisorInnen für LehrerInnenteams unterstützen im Umgang mit Problem- und Konfliktsituationen und können über die Pädagogischen Hochschulen angefordert werden.

Nähere Informationen zu den psychosozialen Unterstützungssystemen in der Broschüre „Beratung an und für Schulen: Informationsmaterialien für Schulleitung, Lehrende und Beratende an Schulen“ <http://www.schulpsychologie.at/kokoko>

Wenn sich der Mobbingverdacht bestätigt, ist zu klären, wer die Verantwortung für den weiteren Prozess übernimmt. Der Einsatz eines Case Managers/einer Case Managerin ist empfehlenswert, um einerseits die notwendigen Interventionen zu koordinieren und andererseits – spätestens jetzt – die Schulleitung und die Eltern über die Mobbingssituation zu informieren.

Als wichtigste Bezugspersonen haben Eltern/Erziehungsberechtigte eine entscheidende Rolle bei der Bewältigung von Mobbingprozessen. Eltern/Erziehungsberechtigte der betroffenen SchülerInnen sollten über die Mobbingvorfälle und über die weitere Vorgehensweise informiert werden. Im Bedarfsfall besteht die Möglichkeit für Eltern/Erziehungsberechtigte (schulpsychologische) Unterstützungsangebote zu nutzen.

Hinweis

Rechtliche Information: Der in § 2 SchOG verankerte schulische Erziehungsauftrag ergänzt jenen der Eltern. Es ist das grundsätzliche Recht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen. Dieses Recht, das natürlich auch eine Verpflichtung bedeutet, darf der Staat nicht einfach an sich ziehen. Das bringt auch § 47 SchUG zum Ausdruck, der ausdrücklich die „Mitwirkung der Schule an der Erziehung“ benennt. Die Organe der Schule können die Eltern nur in Ausnahmefällen und zum Wohle der SchülerInnen in diesem Recht beschränken. Ein Ausnahmefall wäre es, wenn die Eltern / Erziehungsberechtigten ihren Verpflichtungen im Sinne des Kindeswohls nicht nachkämen.

Schritt 3: Interventionsplanung – Wir haben eine gemeinsame Vorgehensweise

Mobbingverdacht hat sich bestätigt.

Die Erfahrung zeigt, dass es kein einheitliches Vorgehen bei Mobbingvorfällen in der Schule gibt oder geben kann, denn jeder Fall hat eigene Charakteristika. Eine gemeinsame Grundhaltung „Null-Toleranz gegen Gewalt“, eine gute Zusammenarbeit im Lehrkörper und vorhandenes Wissen über die Dynamiken der Mobbingprozesse erhöhen die Effektivität der Interventionsmaßnahmen.

Folgende Fragen sollten im Team geklärt werden:

Leitfrage 2: „Gibt es gesetzliche Rahmenbedingungen, die beachtet werden müssen? Allfällige strafrechtliche Folgen?“

Die Schule und somit auch die Lehrkräfte haben die Verpflichtung und Verantwortung gegen Mobbing generell und in jedem Einzelfall einzuschreiten. Dazu gelten § 2 SchOG, § 51 SchUG sowie der Aufsichtserlass RS Nr. 15/2005.

Allfällig weitere strafrechtliche und/oder zivilrechtliche Folgen sind je nach Mobbingsituation zu bedenken.

Leitfrage 3: „Welche Überlegungen / Entscheidungen sind bezüglich der weiteren Vorgehensweise sinnvoll?“

- 3a) Welche Überlegungen / Entscheidungen sind als Team an der Schule sinnvoll?
- 3b) Welche Interventionen werden eingeleitet?
- 3c) Was passiert nach einer (erfolgreichen) Intervention?

Schritt 4: Umsetzung der Interventionsmaßnahmen und Überprüfung der Nachhaltigkeit:

In diesem Teilschritt werden lösungsorientierte d. h. in die Zukunft gerichtete, evidenzbasierte und praxistaugliche Interventionsprogramme vorgestellt. Wir weisen aber darauf hin, dass für den Einsatz der vorgestellten Interventionen im Team einerseits Kenntnisse über die jeweiligen Programme und andererseits Kenntnisse über Gesprächsführungstechniken in schwierigen Situationen vorhanden sein sollten.

Die Zielsetzungen dieser Interventionsprogramme sind:

- Nachhaltige und zeitnahe Beendigung der Mobbing Situationen
- Verbesserung des Konfliktverhaltens der SchülerInnen
- Förderung positiver Verhaltensweisen innerhalb der Klassengemeinschaft oder der Gruppe.

Es ist wichtig, nach einer vereinbarten Zeit die Nachhaltigkeit durch Folgegespräche und / oder durch standardisierte Erhebungsinstrumente zu überprüfen.

Hinweis

Der Schulleitung kommt eine besondere Bedeutung im Umgang mit Mobbing zu. Sie trägt die Verantwortung für eine Schulkultur des gegenseitigen Respekts, der Null-Toleranz gegen Gewalt und Mobbing und das Beenden von Mobbing Situationen. Alle SchülerInnen und Lehrpersonen haben das Recht, sich in der Schule sicher zu fühlen.

Interventionsprogramme

(Tabellendarstellung in Anlehnung an Wachs et al. 2016)

Programm	Strategie	Schulstufe	Quellen
No Blame Approach	<p>Der No Blame Approach zielt auf die Entwicklung eines Problembewusstseins der Beteiligten und auf ein Verantwortungsgefühl gegenüber dem Opfer. Die Methode erfolgt in drei zeitlich aufeinander folgenden Schritten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gespräch mit dem Mobbingopfer (eine Person des Interventionsteams) • SchülerInnengruppe wird um Hilfe für das Opfer gebeten • Nachgespräche mit dem Opfer und mit der Unterstützungsgruppe 8 bis 14 Tage nach dem Gespräch mit der Unterstützungsgruppe <p><i>Hinweis:</i> Programmdurchführung scheitert bei Schuldzuweisungen, Sanktionen oder Drohungen gegenüber der / dem TäterIn. Dem Opferschutz wird ein hoher Stellenwert beigemessen. Das Interventionsteam sollte hinreichend mit der Methode vertraut sein.</p>	5.–8.	Blum & Beck, 2011 http://www.no-blame-approach.de/schritte.html
Shared-Concern- Methode (SCm)	<p>Die „Shared Concern Methode“ bemüht sich um die Haltungsänderung des Täters / der Täterin ohne Stigmatisierung.</p> <p>SCm beinhaltet folgende Schritte, die vom Interventionsteam durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelgespräche mit den Beteiligten • Gruppengespräche mit allen TäterInnen • Gruppengespräche mit TäterInnen und Opfer unter Aufsicht einer Lehrkraft • Abschlussgespräch <p><i>Hinweis:</i> Nicht geeignet bei physischer Gewalt. Um die Perspektivänderung bei den Jugendlichen, die mobben, zu bewirken, bedarf es Kenntnisse und Übung in der Gesprächsführung. Das Interventionsteam sollte hinreichend mit der Methode vertraut sein.</p>	ab 5.	Griffith & Weatherilt, 2011 http://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/0266736960120206
Gegen Gewalt Konzept	<p>Das Gegen Gewalt Konzept eignet sich bei direktem SchülerInnen-Mobbing und beinhaltet folgende Schritte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klärung der Hintergründe des Mobbings durch Einzelgespräche • Zum Schutz des Opfers werden „Trainer“ eingesetzt (SchülerInnen, die das Opfer schützen) • Der/Die TäterIn wird durch diese TrainerInnen unterstützt, sein/ihr Fehlverhalten zu unterlassen. • Beratungsstunde und ein Abschlussgespräch mit der ganzen Klasse <p><i>Hinweis:</i> Nicht geeignet bei Cybermobbing; soll nicht von einer Lehrperson allein umgesetzt werden.</p>	2.–8.	Jannan „Das Anti-Mobbing-Buch“; Beltz Verlag, 2011

Programm	Strategie	Schulstufe	Quellen
Farsta Methode	<p>Farsta Methode ist eine konfrontative Methode. TäterInnen werden unmittelbar direkt mit ihrer Tat konfrontiert. Im Mittelpunkt steht die Konfrontation des „Täters“ mit seinen „Taten“. Er / Sie soll in die Verantwortung genommen und dafür gewonnen werden, die Situation des Opfers zu verbessern. Bei diesem Modell wird in der Regel in vier Etappen gearbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sammlung von Informationen durch das Interventionsteam • Unterstützung für das Opfer organisieren • Gespräch mit der / dem TäterIn und parallel dazu Gespräche mit dem Opfer • Ist die Situation zufriedenstellend gelöst <ul style="list-style-type: none"> – Abschlussgespräch <p><i>Hinweis:</i> Nur geeignet in Situationen, wo sich ein Mobbingverdacht bestätigt hat und das Interventionsteam hinreichend mit der Methode vertraut ist.</p>	alle	Hoechner & Mahler-Kraus, 2011;

Schritt 5: Evaluation und Prävention

Aus den bisherigen Ausführungen folgt, dass die Prävention von Gewalt und Mobbing in der Schule nicht als Aufgabe für die einzelne Lehrkraft gesehen werden kann, sondern eine Herausforderung ist, der sich Schulen als Gesamtorganisationen stellen müssen.

Im Rahmen der nationalen Strategie zur schulischen Gewaltprävention setzt das Bildungsressort zahlreiche Projekte und Maßnahmen für Fairness an den Schulen um. <http://www.schulpsychologie.at/gewaltpraevention/>.

Die vier zentralen Zielsetzungen der schulischen Gewaltprävention sind:

1. Förderung von Wissen über die verschiedenen Formen von Gewalt
„Ich weiß!“, „Wir wissen!“
2. Förderung von Sensibilität und Achtsamkeit
„Ich nehme wahr!“, „Wir nehmen wahr!“
3. Förderung von sozialen Kompetenzen sowie von Kompetenzen und Strategien im Umgang mit Gewalt „Ich kann!“, „Wir können!“
4. Förderung von Verantwortlichkeit und Zivilcourage
„Ich handle!“, „Wir handeln!“

Umfangreiche evidenzbasierte Präventionsmöglichkeiten werden in der Broschüre „Mobbingprävention im Lebensraum Schule“ detailliert beschrieben. www.ozeeps.at

Das „Österreichische Zentrum für Persönlichkeitsbildung und soziales Lernen“ (ÖZEPS) ist ein Bundeszentrum des BMB an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich. ÖZEPS setzt Impulse, um Persönlichkeitsstärkung und soziale Kompetenz in allen Bildungseinrichtungen als zentrale Bildungsziele zu verankern.

Kapitel 3 – Fallbeispiele

Exemplarisch werden an 5 unterschiedlichen Fallbeispielen sinnvolle Vorgangsweisen in Mobbingprozessen aufgezeigt. Die Darstellungen basieren auf vorhandenen wissenschaftlichen Evidenzen und Erfahrungen der AutorInnen. Sie orientieren sich am vorgestellten Ablaufmodell „Mobbing in der Schule“ ausgehend von den drei Leitfragen:

- **Leitfrage 1:**
„Welche Mobbingform und welches Mobbingmotiv lassen sich erkennen?“
- **Leitfrage 2:**
„Gibt es gesetzliche Rahmenbedingungen die beachtet werden müssen?
Allfällige strafrechtliche Folgen?“
- **Leitfrage 3:**
„Welche Überlegungen / Entscheidungen sind bezüglich der weiteren Vorgangsweise sinnvoll?“

1. Fallbeispiel

Fanny, 13 Jahre – direktes Mobbing & Mobbing in sozialen Netzwerken

2. Fallbeispiel

Mahmoud, 10 Jahre – Mobbing auf dem Schulweg

3. Fallbeispiel

Hannah & Jonas, beide 16 Jahre – Sexting

4. Fallbeispiel

Alex, 15 Jahre – homo-transphobes Mobbing

5. Fallbeispiel

Stefan & Christoph, beide 16 Jahre – Mobbing oder ein Konflikt?

Fallbeispiel Fanny – direktes Mobbing & Mobbing in sozialen Netzwerken

Fanny ist 13 Jahre alt und geht in die 3. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule (AHS).

Fanny ist ein sehr sensibles Mädchen und hat sich immer um schwächere Schülerinnen und AußenseiterInnen gekümmert. Sie ist eine gute Schülerin und mit Anna seit der ersten Klasse befreundet. Die beiden Mädchen haben zusammen viel unternommen, aber jetzt hat Anna Fanny verraten. Anna ist verliebt in einen Klassenkameraden, Benjamin, und verbringt viel Zeit mit ihm. Er hat eine WhatsApp-Gruppe gegründet und alle, die ihn nicht cool finden, davon ausgeschlossen. Fanny findet ihn nicht cool. Benjamin hat das Sagen in der Klasse und ist sehr beliebt. Durch den sozialen Druck, den er ausübt, wenden sich viele der KlassenkollegInnen von Fanny ab.

Fanny wird immer wieder in dieser WhatsApp-Gruppe beschimpft, und es werden Unwahrheiten über sie und ihre Familie verbreitet. Es gibt zwei Mitschüler, die mit Fanny noch Kontakt haben und ihr von der WhatsApp-Gruppe berichtet haben. In der Klasse wird Fanny von Benjamin mit Kreide beschossen, ihre Schulsachen werden versteckt und teilweise zerstört, ihre Jacke in den Mistkübel geworfen. Sie bekommt Zettel zugesteckt, worauf steht „Du hast hier keine Freunde“ oder der Mobber ruft durch die Klasse „Du Schlampe“. Benjamin genießt die Aufmerksamkeit, die er in der Klasse bekommt, wenn er auf Fanny losgeht. Einige bejubeln und bestärken ihn.

Fanny ist schon seit einiger Zeit sehr verzweifelt, ihre Schulleistungen gehen zurück und sie hat Angst vor dem nächsten Schultag, denn sie weiß nicht, was sie wieder erwarten wird. Sie quält sich mit dem Gedanken, etwas falsch gemacht zu haben. Ihre Eltern haben Kontakt mit dem Klassenvorstand aufgenommen.

Vorgehensweise:

Erste Hilfe für die betroffene Schülerin Fanny: Gewaltsituationen (sowohl psychisch als auch physisch), die beobachtet werden, werden sofort unterbrochen. Es wird eingeschritten. Die Lehrkräfte beziehen klar Standpunkt gegen Gewalt (Null-Toleranz) und zeigen Grenzen auf („Schluss damit“, „Stopp!“). Lehrpersonen haben Verantwortung und Vorbildwirkung.

Leitfrage 1: „Welche Mobbingform und welches Mobbingmotiv lassen sich erkennen?“

Was liegt tatsächlich vor?

Folgende Mobbingkriterien sind erfüllt:

- **Schädigungsabsicht:** Benjamin (Täter) setzt wiederholt verletzend Handlungen gegenüber Fanny, z. B. Ausschluss aus der WhatsApp-Gruppe, Verstecken oder Wegwerfen ihrer Schulsachen, Beschimpfungen gegen Fanny

- **Machtungleichgewicht:** Benjamin (Täter) ist beliebt und cool, eventuell auch körperlich überlegen. Einige MitschülerInnen bestärken sein Verhalten. Fanny fühlt sich einsam und machtlos.
- **Wiederholungsaspekt:** Fanny leidet schon seit einiger Zeit unter diesen Umständen. Immer wieder wird sie in der WhatsApp-Gruppe beschimpft, ihre Sachen versteckt, mit Kreide beworfen ...
- **Hilflosigkeit:** Fanny ist verzweifelt, hat Angst und fühlt sich ausgeliefert.

Welchen Vorteil haben Benjamin (Täter) und die übrigen Beteiligten durch ihr / sein Verhalten (Motiv der Beteiligten)?

Benjamin agiert, um seinen Status innerhalb der Klasse zu erhöhen. Er genießt die Aufmerksamkeit, die er von den anderen MitschülerInnen bekommt. Durch sein Verhalten bekommt er mehr Macht innerhalb der Klassengemeinschaft. Alle, die ihn nicht cool finden, werden ausgeschlossen.

Die Erfahrungen und Beobachtungen, die im Teamgespräch gesammelt werden, können helfen, mögliche weitere Motive des Mobbers und der anderen beteiligten SchülerInnen zu klären.

Welche Mobbingform liegt vor?

- **Physisches Mobbing:** Beschädigung und Verstecken von Gegenständen, Kreide nachwerfen
- **Verbales Mobbing:** Beschimpfungen
- **Cybermobbing:** Ausschluss aus der WhatsApp-Gruppe, Verbreitung von Gerüchten und privaten Daten mit der Absicht, Fanny bloßzustellen.

Leitfrage 2: „Gibt es gesetzliche Rahmenbedingungen, die beachtet werden müssen? Allfällige strafrechtliche Folgen?“

Gibt es rechtliche Rahmenbedingungen, die beachtet werden müssen?

Im Rahmen der Aufsichtspflicht nach § 51 Abs. 3 SchUG obliegt es dem/der LehrerIn, auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der SchülerInnen zu achten. Die Intensität der Aufsicht wird sich dabei nach dem Alter und der geistigen Reife der SchülerInnen richten (s. hierzu auch RS Nr. 15/2005 „Aufsichtserlass“).

Der in § 2 SchOG verankerte schulische Erziehungsauftrag ergänzt jenen der Eltern. Es ist das grundsätzliche Recht von Eltern, ihre Kinder zu erziehen. Dieses Recht, das natürlich auch eine Verpflichtung bedeutet, darf der Staat nicht einfach an sich ziehen. Das bringt auch § 47 SchUG zum Ausdruck, der ausdrücklich mit „Mitwirkung der Schule an der Erziehung“ überschrieben ist.

Das Schulrecht basiert dabei auf dem Grundsatz des gemeinschaftlichen Zusammenwirkens zwischen Schule und Elternhaus (§ 2 SchUG). Aufeinander abgestimmtes Handeln setzt allerdings wechselseitige Information über erziehungsrelevante Vorkommnisse voraus. §48 SchUG verlangt deshalb von den Organen der Schule – und hierbei

insbesondere vom Klassenvorstand bzw. dem Schulleiter – die Kontaktaufnahme mit den Eltern, wann immer es die Erziehungssituation eines Kindes erfordert. In Fällen, in denen die Eltern ihren Pflichten beharrlich nicht nachkommen oder eine Einigkeit hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise nicht zu erzielen ist, sieht § 48 (Verständigungspflichten der Schule) als Ultima-Ratio-Maßnahme eine Verständigung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe durch die Schulleitung vor.

Wird seitens der Eltern dem Kind ein bestimmter Gegenstand (im konkreten Fall das Handy mit Zugang zum Internet und somit zu WhatsApp) zur Verfügung gestellt, so ist das Kind erzieherisch dazu anzuhalten, wie es damit sicher umzugehen hat. Auch ist im Rahmen der elterlichen Obsorge zu prüfen, inwieweit sich das Kind damit wohlverhält.

Im konkreten Beispiel findet die Gewaltsituation auch im außerschulischen Bereich statt. Mobbing, das im privaten Bereich stattfindet, aber in die Schule hineinwirkt, kann schulische Auswirkungen haben. Gemäß der einschlägigen Regelung des § 47 Abs. 4 SchUG kann das Verhalten einer Schülerin bzw. eines Schülers außerhalb der Schule im Rahmen von Erziehungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Es dürfen hierbei nur Maßnahmen gemäß § 47 Abs. 1 und § 48 SchUG gesetzt werden. § 47 SchUG zufolge hat die Lehrkraft in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden.

Das bedeutet im Zusammenhang mit Mobbing eine Aufforderung oder Zurechtweisung das negative Verhalten zu stoppen (§ 47 Abs.1) und eine Aufklärung über allfällige schulrechtliche Folgen, die bis zum Ausschluss der Schülerin / des Schülers führen können (§ 49 Abs.1), aber auch über allfällige strafrechtliche Folgen.

Hinweis

§ 47 (2) sieht zwar auch die Möglichkeit der Versetzung in Parallelklassen bzw. einen anderen Lehrgang als Erziehungsmaßnahme vor. Bei Mobbing wird aber eine Versetzung nicht empfohlen, weil sich die Rollen dadurch im Mobbingprozess in der Regel nicht verändern (siehe Kapitel 1).

Mit Mobbing in Zusammenhang stehendes Verhalten von SchülerInnen kann auch strafrechtliche Relevanz entfalten. Das Zerstören von Schulsachen könnte den Tatbestand der Sachbeschädigung (§ 125 StGB), Postings in sozialen Netzwerken oder Foren den Tatbestand der Beleidigung (§ 115 StGB), der Üblen Nachrede (§ 111 StGB) oder der Verleumdung (§ 297 StGB) erfüllen (sog. Ehrenbeleidigungsdelikte).

Eine entsprechende Beurteilung obliegt dabei den Behörden der Strafverfolgung sowie den ordentlichen Gerichten. Erhebt sich ein entsprechender Verdacht, ist die Schulleitung grundsätzlich zur Anzeige an die Kriminalpolizei bzw. die Staatsanwaltschaft verpflichtet (vgl. § 78 StPO).

Leitfrage 3: „Welche Überlegungen / Entscheidungen sind bezüglich der weiteren Vorgehensweise sinnvoll?“

Welche Überlegungen / Entscheidungen sind als Team an der Schule sinnvoll?

Die Entscheidungen bezüglich weiterer Maßnahmen sollten zusammen mit KollegInnen vorbereitet werden. Folgende Überlegungen sind im vorliegenden Fall sinnvoll:

- Wer kann eine vertrauensvolle Ansprechperson für Fanny sein?
- Wer spricht mit den betroffenen SchülerInnen?
- Wer kontaktiert die Eltern?
- Ist genügend fachliche Expertise im Team oder sollte weitere (externe) Unterstützung beigezogen werden?
- Welche Interventionsmethode ist sinnvoll?
- Ist eine psychosoziale Einzelbetreuung für Fanny durch z. B. die Schulpsychologie, Schulsozialarbeit notwendig?
- Ist eine psychosoziale Einzelbetreuung für Benjamin (Mobber) hilfreich?

Hinweis

Allfällig notwendige weiterführende Einzelbetreuung von Täter und Opfer sollten nicht von derselben Person übernommen werden.

Welche Interventionen werden eingeleitet?

- **Gespräch mit der betroffenen Schülerin:** Für weitere Maßnahmen betreffend die Beendigung des Mobbings sollten das Einverständnis der Schülerin (Fanny) eingeholt und die Schritte besprochen werden. Wichtig ist auch, Fanny zu motivieren neuerliche Übergriffe sofort zu melden. Sie soll unterstützt werden, sich auch in schwierigen Situationen selbst als handlungsfähig zu erleben.
- **Gespräch mit dem Täter:** Klarstellen, dass Mobbing an der Schule nicht geduldet wird. Benjamin für sein Verhalten nicht bestrafen, sondern klare Grenzen setzen sowie Möglichkeiten schaffen ihn dabei zu unterstützen seine Verhaltensweise zu ändern.

In diesem Fall werden Methoden empfohlen, die zur Stärkung des Opfers und zur Verhaltensveränderung der Täterin / des Täters beitragen sowie zu einer nachhaltigen Verbesserung der sozialen Kompetenzen innerhalb der Klasse führen.

Empfohlene Anti-Mobbing-Methoden

Farsta-Methode:

Die Farsta-Methode ist ein konfrontatives Interventionsprogramm. Ziel dieser Methode ist es, eine klare Botschaft zu geben, dass Mobbing an der Schule nicht geduldet wird. Bei

diesem Programm wird die Täterin / der Täter mit ihrer / seiner Tat unmittelbar konfrontiert. Dabei wird auf jegliche Schuldzuweisung und auf Sanktionen verzichtet. Es sollten vielmehr die negativen Handlungen reflektiert und sozialverträgliche Verhaltensweisen eingeübt werden (Jannan, 2011).

Shared-Concern-Methode:

Die Shared-Concern-Methode (Methode der geteilten Sorge) ist ein lösungsorientierter Ansatz, dessen Ziel der Aufbau positiver sozialer Verhaltensweisen ist, um Mobbing zu stoppen (z. B. durch Aufhebung des Machtungleichgewichtes, Stärkung des Verantwortungsgefühls usw.) Bei dieser Methode geht man davon aus, dass junge Menschen ihr Verhalten ändern können, wenn sich die Dynamik in der Gruppe ändert (Griffith & Weatherilt, 2011).

Was passiert danach?

Nachhaltigkeit der gesetzten Maßnahmen durch Gespräche mit den Beteiligten überprüfen und zur Unterstützung das Online Selbstevaluationstool (AVEO) einsetzen. Langfristig eine gewaltfreie Schulkultur etablieren. Alternativstrategien überlegen, wenn keine erwünschten Erfolge sichtbar sind.

Don'ts – das sollte man vermeiden!

- Nur Gespräche mit dem betroffenen Mädchen führen!
- Fanny aus dem Unterricht herausholen, um Gespräche zu führen!
- Mit Benjamin und Fanny gemeinsam über das Problem reden!
- Den konkreten Fall z. B. im Rahmen eines Elternabends diskutieren!
- Mit Strafen drohen oder den / die TäterIn bestrafen!
- Mit den Eltern der Beteiligten (TäterIn und Opfer) gemeinsam den Fall besprechen!
- Den betroffenen Personen keine Unterstützung zur Seite stellen!
- Nach kurzfristiger Besserung der Situation die Nachhaltigkeit nicht sichern!
- Sich für nicht-zuständig erklären und daher nicht agieren, da der Fall in der Freizeit der SchülerInnen passiert.

Fallbeispiel Mahmoud (Mobbing auf dem Schulweg)

Mahmoud lebt in einem kleinen Ort in NÖ. Er ist vor 5 Jahren mit seiner Familie aus Afghanistan nach Österreich gekommen. Er hat südländisches Aussehen und spricht mit Akzent. In der Ortschaft kennt man seine Familie als die „afghanische Familie“. Zurzeit besucht er die 1. Klasse Mittelschule. Wie alle anderen SchülerInnen aus seiner Umgebung muss Mahmoud täglich mit dem Bus in die nächstgrößere Gemeinde fahren. Eigentlich fühlt sich Mahmoud in seiner Schule und Klasse wohl. Er ist dort gut integriert und hat gute Freunde in seiner Klasse. Jedoch wohnen seine KlassenkameradInnen nicht in seiner Nähe. Manche kommen sogar aus anderen Dörfern.

Seit ca. 4 Monaten passiert es immer wieder, dass Mahmoud von vier Burschen aus der Umgebung an der Haltestelle ausgelacht oder beschimpft wird. Zwei davon besuchen die Parallelklasse an seiner Schule, die anderen beiden die AHS. Er kennt die vier zwar schon, hat aber mit ihnen bisher nicht viel zu tun gehabt. Immer wieder wird er von ihnen als „Scheiß Afghane“ oder als „Ziegenficker“ beschimpft. Er solle dorthin verschwinden, woher er gekommen sei. Sie lachen Mahmoud aus oder äffen ihn nach, wenn er Falsches sagt. Er traut sich nicht, sich zu wehren und hält sich zurück. Letztens wurde er beim Einsteigen in den Bus wieder einmal weggeschubst. Infolge dessen verlor er sein Gleichgewicht und rutschte aus. Er zog sich eine leichte Knieverletzung zu. Mittlerweile geht er schon freiwillig eine Busstation weiter zu Fuß, um nicht mit den Burschen an der gleichen Haltestelle warten zu müssen. Jedoch lästern sie dann über ihn im Bus und behaupten, er sei ein Angsthase. Seinen Eltern will Mahmoud nichts sagen, sie sollen nicht über ihn denken, er wäre schwach.

Innerhalb der Schule wird er von den anderen Burschen aus der Parallelklasse in Ruhe gelassen. Vor ein paar Tagen hat er seinem besten Freund in der Klasse von den Vorfällen erzählt und berichtet, wie schrecklich es zurzeit für ihn sei, in die Schule zu fahren. Er könne es einfach nicht mehr aushalten. Sein Freund aus der Klasse informiert den Klassenvorstand und bittet um Hilfe, weil er sich große Sorgen um Mahmoud macht.

Vorgehensweise:

Erste Hilfe für den betroffenen Schüler: Der Klassenvorstand stellt sich eindeutig hinter Mahmoud und nimmt die Situation ernst. Er soll unterstützt werden, sich auch in schwierigen Situationen handlungsfähig zu erleben. Gewaltsituationen (sowohl psychisch als auch physisch), die beobachtet werden, gleich unterbrechen und einschreiten. Sie haben als Lehrkraft Verantwortung und eine Vorbildwirkung.

Leitfrage 1: „Welche Mobbingform und welches Mobbingmotiv lassen sich erkennen?“

Was liegt tatsächlich vor?

Folgende Mobbingkriterien sind erfüllt:

- **Schädigungsabsicht:** Die Mobber wollen Mahmoud sowohl psychisch als auch physisch aufgrund seiner Herkunft verletzen und beleidigen.
- **Machtungleichgewicht:** Die Mobber sind in der Mehrzahl. Zudem sind sie ihm sprachlich überlegen. Mahmoud fühlt sich machtlos und erschlagen.
- **Wiederholungsaspekt:** Seit 4 Monaten wird Mahmoud fast täglich beleidigt oder verletzt.
- **Hilflosigkeit:** Mahmoud ist verzweifelt und hat Angst, in die Schule zu fahren.

Welchen Vorteil haben die TäterInnen und die übrigen Beteiligten durch ihr Verhalten (Motiv der Beteiligten)

Mobbing wird vor einem fremdenfeindlichen Hintergrund ausgeübt. Die Täter üben gegenüber Mahmoud Macht aus und signalisieren ihm, dass er unerwünscht ist.

Welche Mobbingform liegt vor?

- **Physisches Mobbing:** Wegschubsen
- **Verbales Mobbing:** Beschimpfungen, Auslachen und Beleidigungen mit rassistischen Inhalten

Leitfrage 2: „Gibt es gesetzliche Rahmenbedingungen, die beachtet werden müssen? Allfällige strafrechtliche Folgen?“

Gibt es rechtliche Rahmenbedingungen, die beachtet werden müssen?

Wie dem Fallbeispiel eindeutig zu entnehmen ist, finden die entsprechenden Verhaltensweisen ausschließlich auf dem Schulweg statt.

Da der Klassenvorstand informiert wurde, hat die Schule und somit auch die Lehrkraft die Verpflichtung und Verantwortung gegen Mobbing generell und in jedem Einzelfall einzuschreiten. Dazu gilt der § 2 des Schulorganisationsgesetzes (staatlicher Erziehungsauftrag). Mobbing, das im privaten Bereich stattfindet, aber in die Schule hineinwirkt, kann schulische Auswirkungen haben. Gemäß der einschlägigen Regelung des § 47 Abs. 4 SchUG kann das Verhalten einer Schülerin bzw. eines Schülers außerhalb der Schule im Rahmen von Erziehungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Doch dürfen hierbei nur Maßnahmen gemäß § 47 Abs. 1 und § 48 SchUG gesetzt werden. § 47 SchUG zufolge hat die Lehrkraft in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden.

Das bedeutet im Zusammenhang mit Mobbing die Aufforderung oder Zurechtweisung das negative Verhalten zu stoppen (§ 47 Abs.1) und eine Aufklärung über all-

fällige schulrechtliche Folgen, die bis zum Ausschluss der Schülerin / des Schülers führen können (§ 49 Abs. 1), aber auch über allfällige strafrechtliche Folgen.

Mahmoud wurde öffentlich beschimpft und körperlich misshandelt, das könnte strafrechtlich relevant sein, wenn die TäterInnen bereits strafmündig sind (§ 115 Abs. 1 Strafgesetzbuch). Ab 14 Jahren werden Jugendliche strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und sind schadenersatzpflichtig.

Eine entsprechende Beurteilung obliegt dabei den Behörden der Strafverfolgung sowie den ordentlichen Gerichten. Erhebt sich ein entsprechender Verdacht, ist der Schulleiter grundsätzlich zur Anzeige an die Kriminalpolizei bzw. die Staatsanwaltschaft verpflichtet (vgl. § 78 StPO).

Leitfrage 3: Welche Überlegungen/ Entscheidungen sind bezüglich der weiteren Vorgehensweise sinnvoll?

Welche Überlegungen/ Entscheidungen sind als Team an der Schule sinnvoll?

In diesem Fall wäre es wünschenswert, dass der Klassenvorstand von Mahmoud mit dem Klassenvorstand der Parallelklasse und mit der/ dem SchulsozialarbeiterIn gemeinsam die erforderlichen Maßnahmen vorbereitet und einleitet. Es wäre auch zu überlegen, inwieweit der Busfahrer unterstützend miteinbezogen werden kann. Die Kooperation ist wichtig, weil die Täter nicht in der gleichen Klasse und auch zum Teil nicht an der gleichen Schule sind. Die/ Der SozialarbeiterIn könnte den Zugang zu den anderen SchülerInnen aus der AHS suchen, weil sie/ er im sozialen Umfeld der Schule des betroffenen Schülers (auch außerhalb der Schule) agieren kann. Eine koordinierte Vorgehensweise der betroffenen Schulen ist empfehlenswert.

Ggf. können weitere Expert/innen aus dem psychosozialen Team der Schule hinzugezogen oder für einzelne Interventionsschritte eingesetzt werden z.B. eine psychologische Einzelbetreuung für den Schüler Mahmoud.

Welche Interventionen werden eingeleitet?

- **Gespräch mit Mahmoud:** Für die weiteren Maßnahmen, um das Mobbing zu beenden, sollte zunächst das Einverständnis von Mahmoud eingeholt und über die weiteren Schritte aufgeklärt werden. Wichtig ist auch Mahmoud zu motivieren, weitere Übergriffe sofort z.B. an die / den SchulsozialarbeiterIn zu melden.
- **Gespräche mit dem/ den TäterInnen, die an der gleichen Schule sind:** Klarstellen, dass Mobbing an der Schule nicht geduldet wird. Die TäterInnen zur Rede stellen, ihr Verhalten aber nicht bestrafen, sondern sie aktiv in die Lösung des Problems mit einbeziehen.

In diesem Fall werden Methoden empfohlen, die zur Stärkung des Opfers und zur Verhaltensveränderung der TäterInnen beitragen sowie zu einer nachhaltigen Verbesserung der sozialen Kompetenzen innerhalb der Klasse führen.

Empfohlene Anti-Mobbing-Strategien

Schulbus-Buddies in den Schulen etablieren. Sie können als Freunde, Ratgeber und HelferInnen, anderen SchülerInnen vor allem in den ersten Klassen zur Seite stehen. Sie sind AnsprechpartnerInnen für kleinere und größere Probleme auf dem Schulweg.

In diesem Fall könnte die Auseinandersetzung mit Themen wie „Rassismus“ und „Zivilcourage“ im Rahmen fächerübergreifenden Projektunterrichtes unterstützend sein, (Rundschreiben Nr. 44/2001 Grundsatzterlass zum Projektunterricht, <https://www.bmb.gv.at/schulen/bo/rg/projektunterricht.html> und Info zum Bildungsförderungsfonds <http://www.bildungsfoerderungsfonds.at/>)

Was passiert danach?

Es werden Gespräche mit Mahmoud und den TäterInnen geführt, um festzustellen, ob die durchgeführten Maßnahmen erfolgreich waren. Langfristig wird empfohlen, sich im Rahmen der Qualitätsentwicklung an der Schule mit dem Thema der gewaltfreien Schulkultur auseinanderzusetzen.

Don'ts – das sollte man vermeiden!

- Mit den Tätern und betroffenem Buben ein gemeinsames Gespräch führen!
- Rassistische Inhalte nicht benennen! (Hier müssen klare Botschaften übermittelt werden: „Wir dulden keine rassistischen Äußerungen an unserer Schule!“)
- Sich nicht dafür zuständig fühlen, weil es nicht in der eigenen Klasse / Schule stattfindet!
- Nach kurzfristiger Besserung lockerlassen!
- Mit Strafen drohen!
- Mit den Eltern der Beteiligten gemeinsam über den Fall reden!
- Nur Gespräche mit dem betroffenen Schüler führen!
- Dem betroffenen Schüler keine Helfer zu Seite stellen!

Fallbeispiel Hannah und Jonas (Sexting)

Hannah ist bei ihren MitschülerInnen sehr beliebt. Sie ist 16 Jahre alt und geht in die 6. Klasse einer AHS in einer größeren Stadt. Sie verliebt sich in den ebenfalls 16-jährigen Jonas aus der Parallelklasse, der erst seit der 5. Klasse an der Schule ist. Die beiden sind 3 Monate unzertrennlich und „tauschen“ in dieser Zeit erotische Bilder und Videos aus. Zumindest Hannah schickt Jonas solche Aufnahmen. Hannah vertraut Jonas, sie ist sich sicher, er würde ihre Bilder nie weitergeben. Die beiden sind nicht nur in der Schule unzertrennlich, sondern schreiben sich auch über WhatsApp romantische Nachrichten.

Nach drei Monaten verliebt sich Hannah jedoch in einen Burschen, den sie im Skiurlaub mit ihrer Familie kennengelernt hat, und macht mit Jonas Schluss. Jonas fühlt sich bloßgestellt und verletzt, damit hätte er nicht gerechnet, war doch Hannah sein „Ein und Alles“. Alle seine MitschülerInnen bekommen mit, wie er „kalt abserviert“ wurde. Um zu zeigen, welche „Schlampe“ sie sei, stellt er ein Selbstbefriedigungs-Video von ihr in seine Freundes-WhatsApp-Gruppe. Von dieser verbreitet sich das Video sofort weiter an der Schule, aber auch an anderen Schulen der Umgebung.

Hannah wird nun in der Schule von allen ausgelacht und mit entsprechenden Kommentaren bedacht. Auch einige ihrer engsten Freundinnen machen mit und werfen ihr vor, selbst schuld zu sein, wenn sie so ein Video aus der Hand gibt. Jonas steht durch diese Aktion deutlich besser da und erfährt viel Zuspruch.

Hannah wird von ihren Eltern unterstützt, und die Familie überlegt, Jonas anzuzeigen. Daraufhin verschlimmert sich die Situation noch weiter, denn nun hört sie von ihren MitschülerInnen, wenn sie das Gespräch sucht „Na, werd' ich jetzt auch angezeigt?“.

Ihre Eltern bitten auch um ein Gespräch an der Schule und wenden sich an die Direktion.

Vorgehensweise:

Erste Hilfe für die betroffene Schülerin: Im Elterngespräch stellen sich die Schulleitung und der Klassenvorstand eindeutig hinter Hannah und zeigen damit, dass sie in ihrer Situation nicht alleine gelassen wird. Die Pausenaufsicht wird vor ihrer Klasse verstärkt, um sie vor Übergriffen zu schützen.

Zusätzlich: Hannah wird angeboten, ihre Pausen – sollte die Situation unerträglich sein – auch im Beratungsraum oder LehrerInnenaufenthaltsraum verbringen zu können.

In weiterer Folge wird direkt ein Gespräch mit Jonas festgelegt, in dem ihm klargemacht wird, dass sein Verhalten strafbar ist, auch wenn er verständlicherweise verletzt war.

Leitfrage 1: „Welche Mobbingform und welches Mobbingmotiv lassen sich erkennen?“

Was liegt tatsächlich vor?

Folgende Mobbingkriterien sind erfüllt:

- **Schädigungsabsicht:** Jonas fühlt sich zurückgewiesen und bloßgestellt und möchte das nicht auf sich sitzen lassen.
- **Machtungleichgewicht:** Jonas besitzt entsprechende Aufnahmen von Hannah und kann sie einsetzen. Durch die Verbreitung des Videos ist die Anzahl der TäterInnen unüberschaubar groß.
- **Wiederholungsaspekt:** unkontrollierbare Weiterverbreitung, verbale Übergriffe in der Schule.
- **Hilflosigkeit:** Hannah kann die Situation aus eigener Kraft nicht auflösen.

Welchen Vorteil haben der Täter und die übrigen Beteiligten durch ihr / sein Verhalten (Motiv der Beteiligten)

Jonas erhält Zuspruch, wodurch sich sein Selbstwertgefühl steigert und er seinen Status innerhalb der Gruppe wiederherstellen kann. Die Erfahrungen und Beobachtungen, die in Teamgesprächen gesammelt werden, können helfen, mögliche Motive der beteiligten SchülerInnen herauszufinden.

Welche Mobbingform liegt vor?

- **Cybermobbing:** Videos mit sexuellen Inhalten werden in der WhatsApp-Gruppe verbreitet
- **Verbales Mobbing:** Vorwürfe machen, Beschimpfungen

Leitfrage 2: „Gibt es gesetzliche Rahmenbedingungen, die beachtet werden müssen? Allfällige strafrechtliche Folgen?“

Gibt es rechtliche Rahmenbedingungen, die beachtet werden müssen?

Im Rahmen der Aufsichtspflicht nach § 51 Abs. 3 SchUG obliegt es der Lehrkraft, auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der SchülerInnen zu achten. Die Intensität der Aufsicht wird sich dabei nach dem Alter und der geistigen Reife (d.h. welches durchschnittliche Ausmaß an Einsichtsfähigkeit darf in der aktuellen Situation erwartet werden) der SchülerInnen richten (s. hierzu auch RS Nr. 15/2005 „Aufsichtserlass“).

Der in § 2 SchOG verankerte schulische Erziehungsauftrag ergänzt jenen der Eltern. Es ist das grundsätzliche Recht von Eltern, ihre Kinder zu erziehen. Dieses Recht, das natürlich auch eine Verpflichtung bedeutet, darf der Staat nicht einfach an sich ziehen. Das bringt auch § 47 SchUG zum Ausdruck, der ausdrücklich mit „Mitwirkung der Schule an der Erziehung“ überschrieben ist.

Das Schulrecht basiert dabei auf dem Grundsatz des gemeinschaftlichen Zusammenwirkens zwischen Schule und Elternhaus (§2 SchUG). Aufeinander abgestimmtes Handeln setzt allerdings wechselseitige Information über erziehungsrelevante Vorkommnisse voraus. § 48 SchUG verlangt deshalb von den Organen der Schule – und hierbei insbesondere vom Klassenvorstand bzw. dem Schulleiter – die Kontaktaufnahme mit den Eltern, wann immer es die Erziehungssituation eines Kindes erfordert. In Fällen, in denen die Eltern ihren Pflichten beharrlich nicht nachkommen oder eine Einigkeit hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise nicht zu erzielen ist, sieht § 48 als Ultima-Ratio-Maßnahme eine Verständigung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe durch die / den SchulleiterIn vor.

Wird seitens der Eltern dem Kind ein bestimmter Gegenstand – wie im konkreten Fall das Handy mit Zugang zum Internet und somit zu WhatsApp – zur Verfügung gestellt, so ist das Kind erzieherisch dazu anzuhalten, wie es damit sicher umzugehen hat. Auch ist im Rahmen der elterlichen Obsorge ist zu prüfen, inwieweit sich das Kind damit wohlverhält.

Im konkreten Beispiel wirkt das Mobbing auch in den außerschulischen Bereich. Mobbing, das im privaten Bereich stattfindet, aber in die Schule hineinwirkt, kann schulische Auswirkungen haben. Gemäß der einschlägigen Regelung des § 47 Abs. 4 SchUG kann das Verhalten einer Schülerin bzw. eines Schülers außerhalb der Schule im Rahmen von Erziehungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Doch dürfen hierbei nur Maßnahmen gemäß § 47 Abs. 1 und § 48 SchUG gesetzt werden. § 47 SchUG zufolge hat die Lehrkraft in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden.

Das bedeutet im Zusammenhang mit Mobbing die Aufforderung oder Zurechtweisung (§ 47 Abs.1), das negative Verhalten zu stoppen und eine Aufklärung über allfällige schulrechtliche Folgen, die bis zum Ausschluss der Schülerin / des Schülers führen können (§ 49 Abs. 1), aber auch über allfällige strafrechtliche Folgen.

Mit Cybermobbing in Zusammenhang stehendes Verhalten von SchülerInnen kann auch strafrechtliche Relevanz entfalten:

Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems. Cybermobbing ist nach § 107c StGB strafbar.

§ 207a des Strafgesetzbuches („Pornografische Darstellungen Minderjähriger“) hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zu schützen. Foto- oder Videoaufnahmen von **geschlechtlichen Handlungen, in die Minderjährige involviert** sind, gelten demnach als **Kinderpornografie**. Jede Handlung im Zusammenhang mit Kinderpornografie ist verboten, darunter das **Herstellen, das Anbieten, der Besitz oder das Überlassen**.

Nur das einvernehmliche Tauschen von eigenen pornografischen Fotos oder Videos zwischen zwei Jugendlichen ab 14 Jahren ist seit 1.1.2016 straffrei. Deshalb gilt im vorliegenden Fall der § 207a lediglich für Hannah nicht. Für alle anderen, die das Video besitzen und weitergeschickt haben, kann der Tatbestand nach § 207a gelten.

Eine entsprechende Beurteilung obliegt dabei den Behörden der Strafverfolgung sowie den ordentlichen Gerichten. Erhebt sich ein entsprechender Verdacht, ist der Schulleiter grundsätzlich zur Anzeige an die Kriminalpolizei bzw. die Staatsanwaltschaft verpflichtet (vgl. § 78 StPO). Eine Pflicht zur Anzeige nach Abs.1 besteht nicht,

1. wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder
2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

Die Behörde oder öffentliche Dienststelle hat jedenfalls alles zu unternehmen, was zum Schutz des Opfers vor Gefährdung notwendig ist.

Leitfrage 3: „Welche Überlegungen / Entscheidungen bezüglich der weiteren Vorgehensweise sind sinnvoll?“

Überlegungen und Entscheidungen als Team

In diesem Fall ist es sinnvoll, für die Entscheidung jemanden beizuziehen, der die rechtlichen Konsequenzen abschätzen kann (v. a. hinsichtlich des §207a StGB – pornographische Darstellung Minderjähriger), weil die Auswirkungen beträchtlich sein können.

Sollte mit der Präventionspolizistin / dem Präventionspolizisten der Schule ein Informationsgespräch geführt werden wollen, so soll der Fall anonymisiert und entpersonalisiert diskutiert werden, da die BeamtInnen bei Kenntnis einer Straftat auf jeden Fall anzeigen müssen.

Um weitere Schritte zu überlegen, kann die Schulsozialarbeit und Schulpsychologie einbezogen werden. Ein solcher Fall betrifft in der Regel viele Klassen und eventuell sogar mehrere Schulen. Eine koordinierte Vorgehensweise an mehreren Standorten ist empfehlenswert.

Welche Interventionen werden eingeleitet?

Folgende Schritte sind sinnvoll:

- Überblick verschaffen – Wie weit sind die Aufnahmen verbreitet? Wer aller hat sie gespeichert und weiterverbreitet?
- Zur Löschung auffordern – Mit Hinweis auf §207a werden alle SchülerInnen der betroffenen Schulen von den Klassenvorständen dringend aufgefordert, die Aufnahmen zu löschen, weil sie sich sonst auf jeden Fall auch strafbar machen und ihre digitalen Geräte eingezogen und vernichtet werden können. Die Löschung muss sowohl im sozialen Netzwerk, in dem es verbreitet wurde, wie auch in den Dateispeicherorten der digitalen Geräte und der Backups erfolgen.
- Klarmachen, dass die Schuld nicht bei Hannah liegt, sondern bei ALLEN Personen, die die intimen Aufnahmen weiterverbreiten, und sie deshalb verurteilen. Klarmachen, dass jegliches Weitermobben zu Konsequenzen führt und von der Schule nicht geduldet wird.

- Gespräch mit Jonas, in dem zwar Verständnis für seine verletzten Gefühle gezeigt wird, aber verdeutlicht wird, dass sein Verhalten damit nicht entschuldbar ist. Es wird ihm Zeit eingeräumt, sich Möglichkeiten zur Wiedergutmachung zu überlegen und auch umzusetzen, so dass Hannah sie annehmen kann. Sollte Jonas aber weitermachen und keine merkbare Wiedergutmachung leisten, so werden weitere Konsequenzen (z.B. Disziplinarkonferenz) direkt besprochen.
- Gespräch mit Hannah, in dem eine psychologische Unterstützung angeboten werden kann. Diese Unterstützung sollten ihre MitschülerInnen nicht direkt erfahren. Im Aufarbeiten des Vorfalles geht es auch darum, wie Hannah mit möglichem noch folgendem Auftauchen des Videos umgehen lernen kann, ohne weiteren Schaden daraus erleiden zu müssen (Stützen, Stärkung des Selbstwertgefühls).
- Erste Hilfe für andere betroffene SchülerInnen: Gewaltsituationen (sowohl psychisch als auch physisch), die beobachtet werden, sofort unterbrechen und einschreiten. Klaren Standpunkt als Lehrkraft gegen Gewalt beziehen (Null-Toleranz) und Grenzen aufzeigen („Schluss damit“, „Stopp!“).

Was passiert danach?

Nach einiger Zeit werden Gespräche mit Jonas und Hannah, getrennt voneinander nochmals durchgeführt, um zu sehen, ob die Intervention erfolgreich war.

Nichtwirksam: Die Aufnahmen machen weiter die Runde. Auf jeden Fall die Polizei einschalten!

Wirksam: Präventionsstrategie festlegen. Information über die rechtliche Situation und den Umgang der Schule mit Gewaltsituationen sowohl für die SchülerInnen als auch für das LehrerInnenkollegium.

Don'ts – das sollte man vermeiden!

- Nicht dazu auffordern das Video auf WhatsApp sofort zu löschen.
- SchülerInnen nicht über mögliche strafrechtliche Konsequenzen aufklären.
- Mit den Eltern der Beteiligten gemeinsam über den Fall reden!
- Den konkreten Fall im Rahmen eines Elternabends besprechen!
- Den betroffenen Personen keine Unterstützung zur Seite stellen!
- Keine nachhaltigen Präventionsmaßnahmen setzen!
- Sofort Anzeige erstatten, ohne sich über die möglichen Konsequenzen erkundigt zu haben.
- Dem Mädchen vorwurfsvoll begegnen.
- Nicht eingreifen, weil es sich um das Privatleben der Jugendlichen handelt.
- Sich das betroffene Video/Bild schicken lassen.

Fallbeispiel Alex (homo-transphobes Mobbing)¹

Alex ist 15 und geht ins Gymnasium. Alex hat dunkle, wellige Haare, die bis auf die Schultern fallen, große dunkle Augen und einen feingliedrigen Körper. Alex' Lieblingsfächer sind Musik und Deutsch. Turnen und Mathe findet er öde. Sabrina und Emily aus der Klasse sind gut mit Alex befreundet. In der Freizeit liest er viel, geht gerne mit Freund*innen aus und interessiert sich für Styling und Make-up. Er möchte Visagist werden, da er sich gerne schminken lässt und auch andere gern schminkt: „Wahnsinn, was man aus den unterschiedlichen Typen machen kann!“

Vor ca. 2 Monaten wurde Alex von vier Klassenkollegen rund um Bastian beim Fortgehen geschminkt gesehen. Sofort wurde ein Foto gemacht und in die Klassen-WhatsApp-Gruppe gestellt. „Natürlich“ mit abwertenden Bemerkungen: „Schaut mal, unsere Alexandra. Geile Fuffy!“ Danach ist Alex sofort aus der Gruppe ausgestiegen. Seitdem ist er nur mehr „die Tunte“ in der Klasse. Es werden Witze und abwertende Bemerkungen gemacht (Schwuchtel, schwule Sau ...). Auch gedroht wurde Alex schon von den Burschen, die rund um Bastian immer mehr werden: Wenn sie ihn noch einmal so sehen würden, bekäme er „eine aufs Maul“.

Anfangs haben Sabrina und Emily versucht, Alex zu helfen, indem sie sich hinter ihn stellten, doch Bastian, der das Foto in die Gruppe gestellt hatte, drohte Sabrina damit, ein Nacktfoto von ihr ebenfalls in die Gruppe zu stellen (die beiden waren vor einem halben Jahr kurz ein Paar). Daraufhin stellen sich die beiden Mädchen nicht mehr öffentlich vor Alex, versuchen aber, ihn privat zu stützen.

Bastian scharft immer mehr Burschen um sich, die den Schulalltag von Alex durch ihre Bemerkungen, die die Lehrer*innen scheinbar überhören, unerträglich werden lassen. Es macht ihnen Spaß, Alex Tränen in die Augen zu treiben, wenn sie auf dem Pausenhof auf sein Gesäß greifen und homophobe Witze reißen.

Alex zieht sich immer mehr zurück und meidet den Pausenhof. Er hat viele Fehlstunden, traut sich aber auch den Eltern nichts zu erzählen, da er Angst hat, sie würden ihn ablehnen.

Vorgehensweise:

Erste Hilfe für den betroffenen Schüler: Gewaltsituationen (sowohl psychisch als auch physisch), die beobachtet werden, gleich unterbrechen und einschreiten. Klaren Standpunkt als Lehrkraft gegen Gewalt beziehen (Null-Toleranz) und Grenzen aufzeigen. Sie

1 Die bei diesem Fallbeispiel verwendete Schreibweise Schüler*innen mit Sternchen* anstelle von SchülerInnen mit Binnen-I soll Selbstzuordnungen miteinschließen, die über Mädchen und Buben bzw. Frauen und Männer hinausgehen. Gerade im Fall von homo- und transphobem Mobbing gilt es, tradierte Geschlechterrollen und Stereotype kritisch zu reflektieren. Das Sternchen (auch genannt Asterisk) steht als Platzhalter für eine Vielfalt von Körpern (z. B. Intergeschlechtlichkeit) und Geschlechtsidentitäten (z. B. transidente oder nicht-binäre Menschen), die aus traditionellen Vorstellungen von Zweigeschlechtlichkeit hinausfallen.

haben als Lehrkraft Verantwortung und eine Vorbildwirkung. Homo- und transphobes Verhalten benennen und sich dagegen positionieren.

Leitfrage 1: „Welche Mobbingform und welches Mobbingmotiv lassen sich erkennen?“

Was liegt tatsächlich vor?

Folgende Mobbingkriterien sind erfüllt:

- **Schädigungsabsicht:** Der Mobber initiiert wiederholt verletzende Handlungen gegenüber Alex: Das Versenden des Fotos in der WhatsApp-Gruppe, Fassen ans Gesäß, homophobe Äußerungen, Gewaltandrohung.
- **Machtungleichgewicht:** Der Mobber ist beliebt und cool, eventuell auch körperlich überlegen. Einige der anderen Mitschüler*innen bestärken sein Verhalten. Die restlichen trauen sich nicht, gegen diese Gruppe aufzutreten. Alex fühlt sich einsam und machtlos.
- **Wiederholungsaspekt:** Alex leidet schon seit einiger Zeit unter diesen Umständen. Der Schulalltag wird zur Qual. Die Intensität der Übergriffe erhöht sich zunehmend.
- **Homophobe / transphobe Äußerungen:** Alex wird wiederholt als „Schwuchtel“, „Transe“ oder „schwule Sau“ beschimpft.

Welchen Vorteil haben der Täter / die TäterIn und die übrigen Beteiligten durch ihr / sein Verhalten (Motiv der Beteiligten)?

Statuserhalt und Statuserhöhung innerhalb der Klasse. Bastian genießt die Aufmerksamkeit, die er von den Mitschüler*innen bekommt. Durch sein Verhalten bekommt er mehr Macht innerhalb des sozialen Klassengefüges.

Welche Mobbingform liegt vor?

- **Homophob² bzw. transphob motiviertes Mobbing:** Mobbing aufgrund des nicht-geschlechtskonformen Verhaltens und anderer als heterosexueller Orientierung (Beschimpfung als „Schwuchtel“, „Tunte“, „schwule Sau“)
- **Physisches Mobbing:** Pausenhofsituation
- **Verbales Mobbing:** Beschimpfungen, Drohungen
- **Cybermobbing:** Verbreitung von Fotos und Gerüchten mit der Absicht, den Betroffenen bloßzustellen

2 Homophobie und Transphobie meint negative Einstellungen sowie ein aggressiv ablehnendes Verhalten gegenüber Lesben, Schwulen, Bisexuellen und trans* Personen. Weiters werden die Begriffe Biphobie und Interphobie verwendet, um derartige Einstellungen und Verhaltensweisen gegenüber bisexuellen und intergeschlechtlichen Menschen explizit zu benennen. Homo-, bi-, trans- und interphobes Verhalten kann von verbalen Abwertungen bis hin zu körperlichen Angriffen reichen.

Leitfrage 2: „Gibt es gesetzliche Rahmenbedingungen, die beachtet werden müssen? Allfällige strafrechtliche Folgen?“

Gibt es rechtliche Rahmenbedingungen, die beachtet werden müssen?

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach § 51 Abs. 3 SchUG obliegt es der Lehrkraft, auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler*innen zu achten. Die Intensität der Aufsicht wird sich dabei nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler*innen richten (s. hierzu auch RS Nr. 15/2005 „Aufsichtserlass“).

§ 47 SchUG zufolge hat die Lehrkraft in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden. Das bedeutet im Zusammenhang mit Mobbing die Aufforderung oder Zurechtweisung das negative Verhalten zu stoppen (§ 47 Abs.1) und eine Aufklärung über allfällige schulrechtliche Folgen, die bis zum Ausschluss der Schülerin / des Schülers führen können (§ 49 Abs.1), sowie über allfällige strafrechtliche Folgen.

Hinweis

§ 47 (2) sieht zwar auch die Möglichkeit der Versetzung in Parallelklassen bzw. anderen Lehrgang als Erziehungsmaßnahme vor. Bei Mobbing wird aber eine Versetzung nicht empfohlen, weil die Rollen sich dadurch im Mobbingprozess in der Regel nicht verändern und die Mobbingssituation weiterbesteht.

Alex wurde öffentlich mit körperlicher Misshandlung bedroht und abgewertet, das könnte strafrechtlich relevant sein, wenn die Betroffenen bereits strafmündig sind (§115 Abs. 1 StGB, Beleidigung und § 283 StG, Verhetzung). Ab 14 Jahren werden Jugendliche strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und sind schadenersatzpflichtig.

Mit Cybermobbing in Zusammenhang stehendes Verhalten von Schüler*innen kann auch strafrechtliche Relevanz entfalten. Fortgesetzte Belästigung mittels Telekommunikation oder eines Computersystems ist nach § 107c StGB strafbar.

Eine entsprechende Beurteilung obliegt dabei den Behörden der Strafverfolgung sowie den ordentlichen Gerichten. Erhebt sich ein entsprechender Verdacht, ist der / die Schulleiter*in grundsätzlich zur Anzeige an die Kriminalpolizei bzw. die Staatsanwaltschaft verpflichtet (vgl. § 78 StPO). Es liegt in der Verantwortung der Schule und beim Klassenvorstand, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Das Anti-Diskriminierungsgesetz (Länderrecht) verbietet Diskriminierung und Belästigung aufgrund ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, einer Behinderung, Alter, Geschlecht und sexueller Orientierung.

Leitfrage 3: „Welche Überlegungen / Entscheidungen sind bezüglich der weiteren Vorgehensweise sinnvoll?“

Welche Überlegungen / Entscheidungen sind als Team an der Schule sinnvoll?

Die Unterstützung und Entscheidungen bezüglich weiterer Maßnahmen sollen zusammen mit Kolleg*innen vorbereitet werden. Eine Kooperation hat den Vorteil, den Prozess aus unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten. Die Gespräche mit Opfer, Täter*in oder anderen Beteiligten können aufgeteilt werden und auch kritisch gemeinsam reflektiert werden.

Ggf. können Expert*innen aus dem psychosozialen Team der Schule hinzugezogen oder für einzelne Interventionsschritte eingesetzt werden. Wenn der betroffene Schüler psychologische Einzelbetreuung braucht, kann dafür z. B. die Schulpsychologie herangezogen werden.

Wie umgehen mit homophoben und transphoben Beschimpfungen wie „Transe“, „schwule Sau“, „Schwuchtel“ oder „Kampflesbe“? Interventionen als Reaktionen auf negative Ausdrucksweisen sind am wirkungsvollsten, wenn sie sofort angewandt werden. Daher ist es wichtig ein Handlungsrepertoire zu entwickeln, mit dem Mobbing, Beschimpfungen und Diskriminierungen entgegengetreten werden kann (Florkiw / Recla / Ullrich / Feuge 2015, S. 16).

Informationen darüber, wie vielfältige Lebensweisen an der Schule integriert werden können: https://queerfor.uber.space/fileadmin/user_upload/news/Handreichung_3_2015.pdf

Benötigt Alex Unterstützung beim Coming-out?³ Aus dem Fallbeispiel geht nicht hervor, welche sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität Alex hat. Vielleicht ist Alex sich diesbezüglich selbst noch gar nicht sicher. Oft wird davon ausgegangen, dass Burschen und Mädchen lesbisch oder schwul sind, die ein nicht-geschlechtskonformes Verhalten an den Tag legen, also zum Beispiel Mädchen, die Fußball spielen und sich burschikos kleiden, oder Burschen, die sich schminken und in ihrer Erscheinung eher feminin wirken. Tatsächlich lassen Verhalten, Gestik und Kleidungsstil keine Schlüsse auf die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität einer Person zu. Schüler*innen, die sich geschlechtskonform verhalten, können lesbisch, schwul oder trans* sein und Schüler*innen, die sich nicht gemäß der zugeschriebenen Geschlechterrolle verhalten,

3 Wenn lesbische, schwule, bisexuelle, trans* und intergeschlechtliche Menschen sich ihrer eigenen sexuellen Orientierung und / oder Geschlechtsidentität bewusst werden und dies anderen Menschen erzählen, bezeichnet man das als Coming-out. Zwischen dem Bewusstwerden und dem ersten Mal Erzählen vergehen oft mehrere Jahre. Obwohl rund 10 Prozent der Menschen LGBTIQ* ist, versteckt ein Großteil der LGBTIQ*-Schüler*innen ihre sexuelle Orientierung und / oder Geschlechtsidentität.

können heterosexuell und cis*⁴ sein. Es ist wichtig, sich dessen bewusst zu sein, um keine falschen Zuschreibungen zu machen. Auch intergeschlechtliche Schüler*innen, also Personen, deren Körper nicht (eindeutig) in die Kategorien männlich oder weiblich fallen, können Opfer von Gewalt und / oder Mobbing werden. Intergeschlechtlichkeit wird häufig tabuisiert und als Familiengeheimnis behandelt, was die betroffenen Personen schwächt. Gerade als Kinder und Jugendliche macht sie das anfällig für Ausgrenzung, Mobbing und Missbrauch.

Kinder und Jugendliche werden aufgrund ihrer zugeschriebenen und nicht ihrer tatsächlichen sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität bzw. aufgrund von nicht-geschlechtskonformen Verhaltensweisen leichter Opfer von homophob oder transphob motiviertem Mobbing. Auch heterosexuelle und cis* Schüler*innen sind unmittelbar davon betroffen.

Lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, intergeschlechtliche und queere Jugendliche werden insgesamt häufiger Opfer von Mobbing und Gewalt als ihre heterosexuellen und cis* geschlechtliche Peers⁵, wie mehrere Studien belegen. LGBTIQ*⁶-Jugendliche, die Opfer von Mobbing werden, laufen Gefahr ein negatives Selbstbild zu entwickeln und homo- oder transphobe Abwertungen zu verinnerlichen (vgl. Gualdi / Martelli / Wilhelm / Biedron 2009, S. 11). Verinnerlichte Homo- und Transphobie steigert das Risikoverhalten der Betroffenen und stellt somit ein ernstzunehmendes Gesundheitsproblem dar. Ein weiteres spezifisches Charakteristikum an homo- und transphobem Mobbing ist es, dass es für die Opfer schwieriger sein kann, sich Unterstützung zu holen. Während Personen, die aufgrund ihrer Herkunft oder ihrer Religion Mobbing erfahren, leichter Unterstützung und positive Vorbilder in der Familie vorfinden, sind LGBTIQ*-Jugendliche oft auf sich alleine gestellt (vgl. ebd.). Obwohl wir also nichts über die sexuelle Orientierung oder die Geschlechtsidentität von Alex mit Sicherheit sagen können, stellt sich die Frage, wie eine Coming-out-Unterstützung aussehen könnte, falls er oder andere Schüler*innen sie benötigen würden.

Gibt es Lehrer*innen, an die sich Alex vertrauensvoll wenden könnte? Wird den Schüler*innen deutlich vermittelt, dass die Schulleitung und das Kollegium vielfältigen Lebensweisen positiv gegenüberstehen? Wird den Schüler*innen gegenüber vermittelt, dass Homo-, Bi-, Trans- und Interphobie in der Schule keinen Platz haben? Kommen LGBTIQ*-Lebensrealitäten im Schulunterricht vor und gibt es dadurch Identifikationsmöglichkeiten für LGBTIQ*-Schüler*innen? Wird Wissen darüber vermittelt, wo sich Schüler*innen Informationen holen oder an welche Beratungsstellen und / oder queere Jugendtreffs sie sich wenden können? In der Broschüre „Bullying bekämpfen“ findet man Anregungen, die dazu beitragen, eine Schulkultur zu schaffen, in der positive Coming-out-Erfahrungen gemacht werden können.

4 Cis* meint im Gegensatz zu trans* Menschen, die sich mit dem Geschlecht wohl fühlen, das ihnen bei der Geburt zugeschrieben wurde.

5 Alternativ zu „Peers“: Gleichaltrigen

6 LGBTIQ* steht für Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*, intergeschlechtliche und queere Menschen.

Welche Interventionen werden eingeleitet?

Deutliche Positionierung der Schule, dass Homophobie und Transphobie nicht geduldet werden.

- **Gespräch mit dem betroffenen Schüler:** Für die weiteren Maßnahmen zur Beendigung der Mobbing-Situation sollten das Einverständnis des Schülers eingeholt und mit diesem weitere Schritte besprochen werden. Es ist wichtig, den Schüler zu motivieren, neuerliche Übergriffe sofort zu melden (eine konkrete vertrauenswürdige Ansprechperson für den Schüler wäre empfehlenswert). Alex soll unterstützt werden, sich auch in schwierigen Situationen handlungsfähig zu erleben. Es ist ein erster Schritt, ihn zu ermutigen, Hilfe zu holen.
- **Gespräch mit dem Täter:** Klarstellen, dass Mobbing an der Schule nicht geduldet wird. Möglichkeiten schaffen, damit der Täter seine Verhaltensweise ändern kann. Den Täter für sein Verhalten nicht bestrafen.

In diesem Fall wird empfohlen, sowohl an der Stärkung des Opfers als auch an der Verhaltensveränderung des Täters zu arbeiten. Gleichzeitig kann durch die eingesetzte Methode auch eine nachhaltige Verbesserung der sozialen Kompetenz innerhalb der Klasse erreicht werden.

Gegebenenfalls Kontakt zu Beratungsstellen mit Schwerpunkt auf sexuelle und geschlechtliche Vielfalt oder kommunale Anti-Diskriminierungsstellen herstellen. Die Beratungsstelle „Courage“ beispielsweise ist in Wien, Salzburg, Linz und Graz tätig.

Empfohlene Anti-Mobbing-Methoden

Farsta-Methode:

Die Farsta-Methode ist ein konfrontatives Interventionsprogramm mit dem Ziel eine klare Botschaft zu geben. Homophob motiviertes Mobbing wird an der Schule nicht geduldet. Bei diesem Programm wird die / der Täter*in mit seiner/ihrer Tat unmittelbar konfrontiert. Dabei wird auf jegliche Schuldzuweisungen und Sanktionen verzichtet. Die negativen Handlungen sollen reflektiert und sozial verträgliche Verhaltensweisen eingeübt werden. (Jannan, 2011).

SCHOOLMATES-Workshop:

Die Broschüre „Bullying bekämpfen. Eine Anleitung für Anti-Bullying-Workshops in der Schule“ beinhaltet eine Workshop-Anleitung im Umfang von 20 Stunden (Gualdi / Martelli / Wilhelm / Biedrón / Graglia / Pietrantonio 2009). Die Broschüre gibt es als Download: https://www.wien.gv.at/wienatshop/Gast_bestellservice/Start.aspx?Artikel=354223

Shared-Concern-Methode:

Die Shared-Concern-Methode (Methode der geteilten Sorge) ist ein lösungsorientierter Ansatz, dessen Ziel es ist positive soziale Verhaltensweisen aufzubauen, um Mobbing zu stoppen (z. B. durch Aufhebung des Machtungleichgewichtes, Stärkung des Verantwortungsgefühls). Bei dieser Methode geht man davon aus, dass junge Menschen

ihr Verhalten ändern können, wenn sich die Dynamik in der Gruppe ändert, die dieses Verhalten begünstigt und aufrechterhält (Griffith & Weatherilt 2011).

Was passiert danach?

Im vorliegenden Fallbeispiel ist es sinnvoll zu unterscheiden zwischen allgemeinen Anti-Mobbing-Maßnahmen, die bei unterschiedlichen Arten von Mobbing sinnvoll sind, und spezifischen „LGBTIQ*-relevanten“ Maßnahmen. Die hier spezifisch beschriebenen Methoden eignen sich gezielt dafür, homophob und transphob motiviertem Mobbing die Grundlage zu entziehen.

Don'ts – das sollte man vermeiden!

- Mit dem Täter und der betroffenen Person gemeinsam über das Problem reden!
- Den betroffenen Schüler aus dem Unterricht zum Gespräch nehmen!
- Den konkreten Fall direkt vor der Klasse verhandeln! Diskussionen über Mobbing in Unterrichtsstunden sind zwar sinnvoll, jedoch nur dann, wenn keine Personen direkt angesprochen werden.
- Falsche Annahmen über die sexuelle Orientierung oder die Geschlechtsidentität eines Schülers oder einer Schülerin machen.
- Homo- und transphobe Äußerungen oder Handlungen unkommentiert lassen, da Schweigen in der Regel als Zustimmung gewertet wird.
- Nach kurzfristiger Besserung lockerlassen.
- Mit Strafen drohen oder den Täter bestrafen.
- Mit den Eltern von Beteiligten an einem Tisch sitzen.
- Nur Gespräche mit dem betroffenen Burschen führen.
- Der betroffenen Person keine Helfer zu Seite stellen.

Fallbeispiel „Alte Freunde“

Stefan ist 16 Jahre alt und besucht die 6. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule (AHS).

Stefan geht es derzeit nicht gut. Sein Vater ist schon lange ohne Arbeit und nun hat vor drei Monaten auch die Mutter ihre Stelle verloren. Er teilt sich ein Zimmer mit den kleinen Geschwistern und jede Hoffnung auf einen baldigen Umzug, der geplant war, ist jetzt geschwunden.

Die Familie unterstützt ihn sehr, doch Stefan leidet unter der familiären Situation und streitet sich nun häufig mit anderen Jugendlichen in der Klasse.

Vor allem die Situation mit Christoph, einem ehemaligen Freund, belastet ihn. Er wird vor anderen von Christoph aufgezo-gen, er verstehe keinen Spaß, er lerne immer nur oder sei mies drauf und wolle am Abend nicht mehr weggehen. Er sei eine richtige Spaßbremse. Stefan wird deshalb von Christoph auch aus der gemeinsamen WhatsApp-Gruppe der Freundesclique geworfen. Die anderen FreundInnen mischen sich nicht ein, haben Christoph aber bereits zweimal gesagt, dass er zu weit ginge und sich zusammenreißen solle.

Seit zwei Wochen lästert Christoph in der Klasse und lässt Stefan im Unterricht schlecht aussehen.

Am Vortag ist die Situation eskaliert. Christoph hat einen Witz über Arbeitslose gemacht und zwinkernd zu Stefan geblickt. Stefan ist auf Christoph losgegangen, wurde jedoch von den Freunden zurückgehalten, bevor es zu Handgreiflichkeiten kam. Einer der Freunde informierte daraufhin den Klassenvorstand. Er mache sich Sorgen um Stefan, **und** um Christoph, sei aber auch von der aggressiven Stimmung in der Klasse genervt. Vor allem **störe ihn die Situation**, da Stefan und Christoph früher sehr gute Freunde waren und sich gegenseitig immer unterstützt haben. Er denke, dass es bald zu körperlichen Übergriffen kommen könnte, und bittet den Klassenvorstand darum, sich der Situation anzunehmen.

Vorgehensweise:

Überblick über die Situation verschaffen: Ein Erstgespräch mit Stefan führen, um weitere Informationen zu erhalten und genauer einschätzen zu können, welche Indikatoren für Mobbing erfüllt sind. Mögliche Hilfestellungen für Stefan und Christoph können gefunden werden.

Leitfrage 1: „Handelt es sich hier um einen Mobbingfall?“

Was liegt tatsächlich vor?

Analyse anhand der Kriterien zur Identifizierung von Mobbing:

- **Schädigungsabsicht:** Christoph setzt verletzendes Handlungen, absichtlich und bewusst, z. B.: Ausschluss aus der WhatsApp-Gruppe, Beleidigen, Hän-seln etc.

- **Machtungleichgewicht:** Ein solches ist nicht klar gegeben. Es scheint sich um ein ausgewogenes Machtverhältnis zu handeln.
- **Wiederholungsaspekt:** Die Aktionen werden wiederholt gesetzt und erfolgen über einen mittelfristigen Zeitraum.
- **Hilflosigkeit:** Es ergeben sich aus der Darstellung keine **Hinweise** auf eine Reduktion des Handlungsspielraumes des Betroffenen (Ausnahme: Ausschluss WhatsApp-Gruppe; jedoch verteidigen ihn die gemeinsamen Freunde).

Handelt es sich um Mobbing oder einen Konflikt?

Es handelt sich um einen eskalierenden Konflikt.

Einige Kriterien einer Mobbing-Situation sind erfüllt, jedoch handeln beide Parteien aus einem ausgewogenen Machtverhältnis. Stefan ist nicht an den Rand gedrängt und hat noch Handlungsspielraum sowie Unterstützung von (gemeinsamen) Freunden.

Bei einer weiteren Eskalation der Situation sowie einer Veränderung der Ressourcen und/oder Handlungen von Christoph und/oder Stefan und/oder der Freunde/Klasse besteht eine ernsthafte Gefahr, dass sich dieser Konflikt in eine Mobbing-Situation wandelt. Eine zeitnahe Intervention ist daher angebracht.

Welche Mobbingform liegt vor?

Derzeit nicht relevant, weil noch im Bereich des Konflikts

Leitfrage 2: „Gibt es gesetzliche Rahmenbedingungen, die beachtet werden müssen? Allfällige strafrechtliche Folgen?“

Im Rahmen der Aufsichtspflicht nach § 51 Abs. 3 SchUG obliegt es der Lehrkraft, auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der SchülerInnen zu achten. Die Intensität der Aufsicht wird sich dabei nach dem Alter und der geistigen Reife (d. h. welches durchschnittliche Ausmaß an Einsichtsfähigkeit, darf in der aktuellen Situation erwartet werden) der SchülerInnen richten (s. hierzu auch RS Nr. 15/2005 „Aufsichtserlass“).

Der in § 2 SchOG verankerte schulische Erziehungsauftrag ergänzt jenen der Eltern. Es ist das grundsätzliche Recht von Eltern, ihre Kinder zu erziehen. Dieses Recht, das natürlich auch eine Verpflichtung bedeutet, darf der Staat nicht einfach an sich ziehen. Das bringt auch § 47 SchUG zum Ausdruck, der ausdrücklich mit „Mitwirkung der Schule an der Erziehung“ überschrieben ist.

Das Schulrecht basiert dabei auf dem Grundsatz des gemeinschaftlichen Zusammenwirkens zwischen Schule und Elternhaus (§ 2 SchUG). Aufeinander abgestimmtes Handeln setzt allerdings eine wechselseitige Information über erziehungsrelevante Vorkommnisse voraus. § 48 SchUG verlangt deshalb von den Organen der Schule – und hierbei insbesondere vom Klassenvorstand bzw. dem/der SchulleiterIn – die Kontaktaufnahme mit den Eltern, wann immer es die Erziehungssituation eines Kindes erfordert. In Fällen, in denen die Eltern ihren Pflichten beharrlich nicht nachkommen oder eine Einigkeit hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise nicht zu erzielen ist, sieht § 48 als

Ultima-Ratio-Maßnahme eine Verständigung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe durch die Schulleitung vor.

§ 47 SchUG zufolge hat die Lehrkraft in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden, die insbesondere Anerkennung, Aufforderung und Zurechtweisung sein können.

Leitfrage 3: „Welche Überlegungen/Entscheidungen sind bezüglich der weiteren Vorgehensweise sinnvoll?“

Welche Überlegungen/Entscheidungen sind als Team an der Schule sinnvoll?

Die Eskalation der Situation kann im LehrerInnen-Team thematisiert werden. Peers der Klasse können in diese Gespräche eingebunden werden. Vorgehensweisen, die einer weiteren Eskalation vorbeugen, können gemeinsam gefunden und umgesetzt werden.

ExpertInnen aus dem psychosozialen Unterstützungssystem können hinzugezogen werden, so Stefan Unterstützung im Umgang mit der fordernden Situation in seinem privaten Umfeld wünscht.

Welche Interventionen werden eingeleitet?

Gespräch mit Stefan: Für die Einleitung weiterer Schritte ist ein Erstgespräch mit Stefan zu führen, um klar abzustecken, ob es sich um einen Konflikt oder beginnendes Mobbing handelt.

Ergebnis: Die Situation stellt sich wie in der Beschreibung dar, und Stefan ist der Meinung, dass es Christoph auch nicht gut geht. Stefan fühlt sich nicht gemobbt, möchte jedoch eine Veränderung der Situation, da sie ihn viel Kraft kostet.

- Es bietet sich hier die Möglichkeit einer Konfliktmoderation oder einer Mediation.
- Das Einverständnis zu einer möglichen Mediation sowie einem Gespräch mit Christoph einholen.

Gespräch mit Christoph: Erstgespräch mit Christoph führen. Die Situation darlegen und seine Sicht auf die Situation sowie Hintergründe für sein Handeln und seine Bereitschaft / seinen Wunsch nach Änderung der Situation erfragen.

Ergebnis: Christoph war der beste Freund von Stefan. Er hat nicht viele FreundInnen und fasst schwer Vertrauen. Mit Stefan konnte er aber über alles sprechen. Er konnte mit ihm Spaß haben, fortgehen und vergessen, dass seine Eltern nie Zeit haben. Christoph ist verzweifelt, weil ihm Stefan, der einzige Mensch, der ihm wirklich zugehört hat, fehlt. Er hört nicht mehr zu, ist sofort genervt, geht nicht mehr mit ihm fort. Er fühlt sich nun nicht mehr nur von den Eltern, sondern auch von Stefan im Stich gelassen. Christoph lässt diese Wut an Stefan aus, was ihm selbst bewusst ist und ihn auch stört. Eigentlich möchte er nichts anderes als seinen Freund, so wie er war, zurückhaben.

- Bereitschaft zu einer Mediation einholen

Peer-MediatorInnen in der Klasse können im Verlauf des Deeskalationsprozesses durch minimale, direkte Interventionen bei Aufflammen des Konflikts sowie durch deeskalierende Gespräche mit den beiden Parteien unterstützend wirken.

Empfohlene Methoden

Mediation:

Mediation ist ein strukturiertes und freiwillig durchgeführtes Verfahren zur Regelung von Konflikten. Der Konflikt kann in einer geschützten und vertraulichen Atmosphäre gezielt bearbeitet werden. Die / Der MediatorIn ist allparteilich, zur Verschwiegenheit verpflichtet, und unterstützt die Konfliktparteien bei der Klärung ihrer Bedürfnisse und der eigenverantwortlichen Lösungsfindung. Ziel ist es einen Konsens oder Kompromiss zu finden, der für alle beteiligten Parteien tragfähig ist. (Glasl & Weeks, 2008; ÖBM www.oebm.at)

Dauer: 4–6 Stunden am Vormittag (inkl. Vorgespräche)

Was passiert danach?

Ein bis zwei Wochen nach der erfolgten Mediation/Klärung wird ein gemeinsames Nachgespräch mit Stefan und Christoph geführt. Besteht weiterer Klärungsbedarf, wird dieser aufgegriffen.

Aufgrund der „aggressiven Stimmung in der Klasse“ wäre es von Vorteil, im Anschluss an die erfolgte Konfliktklärung weitere gewaltpräventive Maßnahmen im Klassenverband durchzuführen.

Don'ts – das sollte man vermeiden!

- Sofortige Rollenzuschreibung vornehmen (Täter – Opfer).
- Den speziellen Fall direkt vor der Klasse verhandeln.
- Mit Strafen drohen oder einzelne Personen bestrafen.
- Mit den Eltern der Konfliktparteien gemeinsame Gespräche führen.
- Den Konflikt unbehandelt weiter eskalieren lassen – dies kann im vorliegenden Fall zu einer Mobbing-situation führen.
- Den betroffenen Personen (Stefan und Christoph) keine Hilfe zukommen lassen.

Anhang

CHARTA – Etablierung einer gewaltfreien Schulkultur

Grundsätze der Präventionsarbeit

1. Null-Toleranz gegen Gewalt leben

Wir schaffen eine gemeinsame Schulkultur der Gleichstellung, in der Gewalt keinen Platz hat. Eine klare Haltung, Verlässlichkeit, Sicherheit sowie respektvoller Umgang miteinander sind für uns wichtig. JedeR leistet seinen/ihren Beitrag dazu, denn Mobbing hat negative Folgen für alle Beteiligten!

2. Vielfalt anerkennen / Kultur der Achtsamkeit

Vielfalt als Chance und Bereicherung ist uns wichtig und auch im Schulleitbild verankert. Wir als Schulgemeinschaft positionieren uns klar. Wir stehen für Toleranz und Offenheit gegenüber dem 'Anders-Sein' und für ein Recht des Einzelnen gehört zu werden.

3. Diskriminierungen benennen und ablehnen

Es ist uns wichtig, diskriminierende Sprache und Handlungen immer und immer wieder als solche zu benennen und konsequent eine wertschätzende Haltung gegenüber Vielfalt einzunehmen sowie diese vorzuleben.

4. Selbst-, Sozial- und Systemkompetenz der PädagogInnen stärken

Wir arbeiten gemeinsam konsequent an unserer pädagogischen Professionalisierung. Schulinterne Fortbildungen zu Themen, wie beispielsweise Qualitätsentwicklung, Teambildung, Wissen über verschiedene Formen von Gewalt, Toleranz gegenüber individueller Identität und persönlichen Lebensentwürfen, Umgang mit digitalen Medien und der Auseinandersetzung mit Kommunikation und Sprache, unterstützen uns dabei.

5. Miteinander reden

Die Kooperation mit allen innerhalb des schulischen Systems aktiven Personen, den SchülerInnen, den Schulpartnern und den schulischen und außerschulischen Unterstützungssystemen, bei der Planung und Umsetzung evidenzbasierter Maßnahmen zur Gewaltprävention und Gesundheitsförderung ist uns wichtig. Wir gestalten unsere Handlungsräume aktiv. Partizipation aller Beteiligten ermöglicht es uns, eine Schulkultur ohne Gewalt zu leben.

Beobachtungsprotokoll

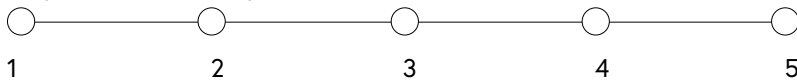
Klasse: _____

Erstellt von: _____

Beobachtungszeitraum: _____

1. Meine subjektive Einschätzung der Schulkultur

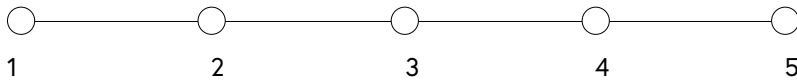
Es gibt 5 Antwortmöglichkeiten – entsprechend der Notenskala



1.1 Beschreiben Sie, worauf sich Ihre Einschätzung stützt

2. Meine subjektive Einschätzung des Klassenklimas

Es gibt 5 Antwortmöglichkeiten – entsprechend der Notenskala



2.1. Beschreiben Sie, worauf sich Ihre Einschätzung stützt

3. Es gibt Hinweise

eigene Beobachtungen MitschülerInnen KollegInnen Eltern

Nicht-Lehrerpersonal Ergebnisse einer standardisierten Erhebung (z. B. AVEO)

4. Welche Beobachtungen/Hinweise gibt es?

4.1 Äußerungen von einzelnen SchülerInnen

Wer hat was zu wem gesagt?

4.2 Folgendes Geschehen wurde beobachtet

- körperliche Gewalt
- fremdenfeindliche Äußerungen
- verbale Beleidigungen
- homophobe / transphobe Äußerungen
- Ausgrenzen
- sexualisierte Äußerungen
- Attacken in sozialen Netzwerken / Messengerdiensten
- sexistische, auf das Geschlecht bezogene Äußerungen
- respektloses Verhalten

Detaillierte Beschreibung der Handlungen:

5. Emotionale Auffälligkeiten bei SchülerInnen

Name:

Auffälligkeiten:

6. Soziale Auffälligkeiten bei SchülerInnen

Name:

Auffälligkeiten:

7. Abfall der Leistungsmotivation

Name:

Auffälligkeiten:

Leitfaden Case ManagerIn

Case ManagerInnen sollten für die Steuerung der Prozesse über angemessene System-, Sach-, Methoden- und Sozialkompetenz verfügen. So können diese Aufgabe bspw. BeratungslehrerInnen, SchulmediatorInnen (wenn LehrerInnen), SchulärztInnen oder Schulqualitätsbeauftragte übernehmen.

Die Schulleitung hat im Rahmen der Intervention eine eigene, übergeordnete Rolle. Die / Der Case ManagerIn bietet fachliche und prozessuale Unterstützung bei der Steuerung der Intervention. Aufgrund der Organisation dieses Prozesses ist die Anwesenheit der Case Managerin / des Case Managers vor Ort erforderlich.

Wichtige Schritte

Die folgenden Schritte sind eine exemplarische Auflistung, die helfen soll den Prozessablauf zu strukturieren.

Zusammenstellung und Organisation des Interventionsteams

- Wer sollte im Team sein?
- Wann finden Treffen statt, wer trifft sich wann mit wem?
- Wie erfolgt eine gemeinsame, akkordierte Vorgehensweise zu Intervention und Begleitmaßnahmen?
- Braucht es Begleitmaßnahmen für das Interventionsteam (bspw. Supervision)?

Abklärung

- Wer führt Gespräche mit betroffenen SchülerInnen?
- Wer führt Gespräche mit den Eltern / Erziehungsberechtigten?
- Wer protokolliert und führt Informationen und Beobachtungen zur Klärung des Sachverhaltes zusammen?
- Welche Entscheidungen werden in Bezug auf die Leitfragen getroffen?
 - Leitfrage 1: „Welche Mobbingform und welches Mobbingmotiv lassen sich erkennen?“
 - Leitfrage 2: „Gibt es gesetzliche Rahmenbedingungen, die beachtet werden müssen? Allfällige strafrechtliche Folgen?“
 - Leitfrage 3: „Welche Überlegungen / Entscheidungen sind bezüglich der weiteren Vorgehensweise sinnvoll?“

Informationsschnittstelle

- Welche Informationen sollten von wichtigen Personengruppen noch erhoben werden?
- Welche Informationen sollten an wichtige Personengruppen weitergegeben werden (Schulleitung, Eltern/Erziehungsberechtigte, KlassenlehrerInnen, SchülerInnen etc.)?
- Welche Informationen dürfen weitergegeben werden (Vertraulichkeit)?
- In welcher Form wird die Schulleitung informiert?

Abklärung von Maßnahmen

- Welche Intervention erscheint im vorliegenden Fall sinnvoll und hilfreich?
- Welche begleitenden Maßnahmen auf Klassenebene und im LehrerInnen-Team (bspw. LehrerInnen-Konferenz, begleitende Präventionsarbeit etc.) sind durchzuführen? (Siehe auch Handreichung Mobbingprävention des ÖZEPS)

Durchführung der Intervention

- Welche Ressourcen (Zeit, Raum etc.) und Informationen werden für die Durchführung der Intervention benötigt und wie können sie bereitgestellt werden?
- Wie wird der Opferschutz sichergestellt?

Evaluierung

- Zu welchem Zeitpunkt wird evaluiert?
- Waren die gesetzten Maßnahmen hilfreich?
- Welche Veränderungen können festgestellt werden?
- Welche weiteren Schritte können nun gesetzt werden?

Dokumentation

- Wie erfolgt die Dokumentation aller Schritte des Prozesses?

Erstgespräche mit Beteiligten

Wie können Erstgespräche konkret durchgeführt werden, wer ist einzubeziehen, was ist zu beachten? Die folgenden Überlegungen verstehen wir als Empfehlung für Lehrpersonen und schulinterne Personen, im akuten Anlassfall.

Grundsätzliches

- Gespräche mit Opfern, Tätern, Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Lehrerkollegium sind behutsam und gut vorbereitet durchzuführen, weil diese eine wichtige und entscheidende Rolle für die weitere Entwicklung der Situation bzw. der einzelnen Beteiligten haben.
- Professionelle Gesprächsführung in Konfliktsituationen stellt eine Herausforderung dar und erfordert eine offene und empathische Grundhaltung. Die gesprächsführende Person trägt Verantwortung für den Verlauf des Gesprächs. Ihr Zugang soll wertschätzend sein, alle Beteiligten sollen gehört werden und sich einbringen dürfen.
- Als präventive und interventive Faktoren haben sich bewährt: Das Bemühen Platz und Rahmen für Kommunikation und Aussprache zu bieten sowie Transparenz.

Gesprächsführung

Die folgenden Überlegungen erheben nicht den Anspruch auf eine umfassende Darstellung aller Präventions- und Interventionsmöglichkeiten, geben jedoch Information darüber, was zu beachten ist.

Es wird empfohlen sich im Vorfeld eingehend mit Gesprächsführungstechniken zu beschäftigen, sich auf diese Gespräche gut vorzubereiten sowie eigenes Verhalten in Konfliktsituationen zu reflektieren, da emotionale Erregung sachliche pädagogische Reaktionen und Entscheidungen erschwert.

Es gibt diesbezüglich einschlägige Fortbildungen, in denen diese Kompetenzen geübt bzw. verbessert werden können.

1. Erstgespräch mit dem Mobbingopfer

- Erfragen der Situation aus Sicht der gemobbten Person (Situation klären)
- Wie geht es der Person emotional? Klärung, was der betroffenen Person helfen könnte
- Empathie und Verständnis zeigen
- Eindeutige Stellung beziehen (klares „Nein“ zu Mobbing)

- Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen
- Gemeinsam weitere Schritte überlegen

Die Zielsetzung des Gesprächs: Am Ende des Gesprächs sollte der/die SchülerIn wissen, dass sie/er ernst genommen und unterstützt wird.

2. Erstgespräch mit der / dem MobbingtäterIn:

- Ernsthaftigkeit der Situation betonen
- Auf keinerlei Diskussion einlassen
- Eindeutige Stellung beziehen (klares „Nein“ zu Mobbing)
- Einsichten in Fehlverhalten ermöglichen
- Konstruktive Lösungen erarbeiten (Wie kann sich das Verhalten konkret ändern?)

Die Zielsetzung des Gesprächs: Der/Dem SchülerIn die Ernsthaftigkeit der Situation klar machen und auch, dass ihr/sein Verhalten nicht toleriert wird.

3. Erstgespräch mit MitschülerInnen

- Die Klasse kurz und konkret darüber informieren, was vorgefallen ist und besprochen wurde
- Haltung der Schule darlegen (klares „Nein“ zu Mobbing)
- Zivilcourage thematisieren
- Die Klasse wird sorgsam begleitet
- Für das Thema Mobbing sensibilisieren und Achtsamkeit erzeugen:
 - Was hier passiert, ist Gewalt!
 - Seid aufmerksam!
 - Sagt eure Meinung!
 - Holt Hilfe!
 - Es gibt Unterstützung!

Die Zielsetzung des Gesprächs: Die Gruppendynamik nutzen, um Opfer zu unterstützen, jedoch keine zentrale Verantwortung übertragen.

4. Erstgespräch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten des Mobbingopfers

- Information über Vorfälle
- Verständnis zeigen für die Sorge der Eltern und ihre Perspektive anhören
- Haltung der Schule darlegen (klares „Nein“ zu Mobbing)
- Vermittlung: Die Schule nimmt die Vorfälle sehr ernst
- Gemeinsames lösungsorientiertes Vorgehen planen

Die Zielsetzung des Gesprächs: Die Eltern / Erziehungsberechtigten können sich verlassen, es wird IN der Situation gehandelt, aber ein gemeinsames Vorgehen ist notwendig.

5. Erstgespräch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten des Mobbingtäters

- Gespräch gut vorbereiten, sehr strukturiert vorgehen
- Information über Vorfälle
- Stellung beziehen:
 - Das Verhalten der Schülerin / des Schülers muss sich ändern
 - klares „Nein“ zu Mobbing
- Ernsthaftigkeit der Situation und (bei konfrontativen Ansätzen)
- Gemeinsames lösungsorientiertes Vorgehen planen
- Eltern / Erziehungsberechtigte in die Verantwortung nehmen mit ihrem Kind / Jugendlichen über die Vorfälle zu sprechen. Unterstützung in der Gesprächsführung mit dem Kind sowie mit der Situation allgemein anbieten.

Die Zielsetzung des Gesprächs: Den Eltern / Erziehungsberechtigten bewusstmachen, dass ihr Kind hier Gewalt ausübt und dass dieses Verhalten nicht toleriert wird und aufhören muss.

Relevante Gesetzestexte im Zusammenhang mit SchülerInnen-Mobbing

Schulunterrichtsgesetz (SchUG)

Information der Erziehungsberechtigten

SchUG § 19 (4) Wenn das Verhalten eines Schülers auffällig ist, wenn der Schüler seine Pflichten gemäß § 43 Abs. 1 in schwer wiegender Weise nicht erfüllt oder wenn es die Erziehungssituation sonst erfordert, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer im Sinne des § 48 Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühinformationssystem). Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Verhaltenssituation (z. B. individuelles Förderkonzept, Ursachenklärung und Hilfestellung durch die Schulpsychologie-Bildungsberatung und den schulärztlichen Dienst) zu erarbeiten und zu beraten. Dies gilt für Berufsschulen mit der Maßgabe, dass die Verständigung auch an den Lehrberechtigten zu ergehen hat; diese Verständigungspflicht besteht nicht an lehrgangsmäßigen Berufsschulen mit einer geringeren Dauer als acht Wochen.

Pflichten der Schüler und Schülerinnen

SchUG § 43. (1) Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht (und den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, zu dem sie angemeldet sind) regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten.

(2) Der Schüler ist über Auftrag des Schulleiters, eines Abteilungsvorstandes, eines Fachvorstandes oder eines Lehrers verpflichtet, vorsätzlich durch ihn herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist.

Gestaltung des Schullebens und Qualitätssicherung

SchUG § 44. (1) Das Schulforum (§ 63a) bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64) kann darüber hinaus, soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, eine Haus-

ordnung erlassen; sie ist der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen und durch Anschlag in der Schule kundzumachen. In der Hausordnung können je nach der Aufgabe der Schule (Schulart, Schulform), dem Alter der Schüler sowie nach den sonstigen Voraussetzungen am Standort (z. B. Zusammensetzung der Klasse, schulautonome Profilbildung, Beteiligung an Projekten bzw. Schulpartnerschaften, regionale Gegebenheiten) schuleigene Verhaltensvereinbarungen für Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigte als Schulgemeinschaft und Maßnahmen zur Förderung der Schulqualität festgelegt werden, wobei das Einvernehmen aller Schulpartner anzustreben ist. Die Hausordnung einer Privatschule darf deren besondere Zielsetzung nicht beeinträchtigen.

Mitwirkung der Schule an der Erziehung

SchUG § 47. (1) Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schüler (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) hat der Lehrer in seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden, die insbesondere Anerkennung, Aufforderung oder Zurechtweisung sein können. Diese Maßnahmen können auch vom Klassenvorstand und vom Schulleiter (Abteilungsvorstand), in besonderen Fällen auch von der zuständigen Schulbehörde ausgesprochen werden. Der erste Satz gilt auch für Erzieher und Freizeitpädagogen im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen.

(2) Wenn es aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint, kann der Schulleiter einen Schüler in eine Parallelklasse, bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen auch in einen anderen Lehrgang versetzen. Wenn mit einer solchen Maßnahme nicht das Auslangen gefunden werden kann, kann die Schulkonferenz (bei Schulen, die in Fachabteilungen gegliedert sind, die Abteilungskonferenz) die Stellung eines Antrages auf Ausschluss des Schülers (§ 49 Abs. 2) androhen.

(3) Körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen sind verboten.

(4) Im Rahmen der Mitwirkung an der Erziehung kann das Verhalten des Schülers außerhalb der Schule berücksichtigt werden; hierbei dürfen nur Maßnahmen gemäß Abs. 1 und § 48 gesetzt werden. Eine Bestrafung für ein Verhalten, das Anlass zu Maßnahmen der Erziehungsberechtigten, der Kinder- und Jugendhilfe, sonstiger Verwaltungsbehörden oder der Gerichte ist, ist unzulässig.

Verständigungspflichten der Schule

SchUG § 48. Wenn es die Erziehungssituation eines Schülers erfordert, haben der Klassenvorstand oder der Schulleiter (der Abteilungsvorstand) das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen. Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen oder in wichtigen Fragen uneinig sind, hat der Schulleiter dies dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger gemäß § 37 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013, BGBl. I Nr. 69/2013, mitzuteilen.

Ausschluss einer Schülerin / eines Schülers

SchUG § 49. (1) Wenn ein Schüler seine Pflichten (§ 43) in schwer wiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 47 oder von Maßnahmen gemäß der Hausordnung erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der Schüler von der Schule auszuschließen. An allgemeinbildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluss nur zulässig, wenn das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt und die Erfüllung der Schulpflicht gesichert ist. (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 hat die Schulkonferenz (bei Schulen, die in Fachabteilungen gegliedert sind, die Abteilungskonferenz) einen Antrag auf Ausschluss des Schülers an die zuständige Schulbehörde zu stellen. Dem Schüler ist vor der Beschlussfassung über die Antragstellung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Überdies ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Schulkonferenz hat bei ihrer Beratung die für und gegen den Ausschluss sprechenden Gründe zu berücksichtigen und ihren Antrag zu begründen. Eine Zweitschrift des Antrages ist dem Schüler zuzustellen. Gemäß § 67 SchUG werden in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes Schüler, die nicht eigenberechtigt sind, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist von den Erziehungsberechtigten vertreten.

(3) Die zuständige Schulbehörde hat bei Gefahr im Verzug auszusprechen, dass der Schüler vom weiteren Schulbesuch suspendiert wird. Die Suspendierung darf mit höchstens vier Wochen bemessen werden; sie ist unverzüglich aufzuheben, sobald sich im Zuge des Verfahrens ergibt, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Schüler ist berechtigt, sich während der Suspendierung über den durchgenommenen Lehrstoff regelmäßig zu informieren. Am Ende eines Unterrichtsjahres ist dem Schüler Gelegenheit zur Ablegung einer Feststellungsprüfung gemäß § 20 Abs. 2 zu geben, soweit eine Beurteilung wegen der Dauer der Suspendierung sonst nicht möglich wäre.

(4) Die zuständige Schulbehörde hat nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens die Beendigung des Ausschlussverfahrens festzustellen, wenn die Voraussetzungen im Sinne des Abs. 1 für einen Ausschluss nicht vorliegen. Sie kann zugleich dem Schüler eine Rüge erteilen oder eine Maßnahme nach § 47 Abs. 2 anordnen, wenn sein Verhalten zwar einen Ausschluss nicht begründet, er aber sonst gegen seine Pflichten verstoßen hat. Andernfalls hat die zuständige Schulbehörde den Ausschluss des Schülers mit Bescheid auszusprechen.

(5) Der Ausschluss kann sich auf die betreffende Schule oder auf alle Schulen in einem näher zu bestimmenden Umkreis erstrecken. Von den verschiedenen Formen des Aus-

schlusses ist jeweils nur jene Form auszusprechen, mit der der angestrebte Sicherungszweck im Sinne des Abs. 1 bereits erreicht werden kann.

(7) Im Falle eines Ausschlusses ist die Aufnahme in eine Schule, auf die sich der Ausschluss erstreckt, weder als ordentlicher noch als außerordentlicher Schüler zulässig. Die Zulassung zu einer Externistenprüfung (§ 42) wird davon nicht berührt.

(8) Der Ausschluss kann von jener Schulbehörde, die ihn rechtskräftig ausgesprochen hat, auf Antrag des Schülers eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn und soweit die Gründe für seine Verhängung wegfallen oder der Sicherungszweck auf andere Weise erreicht werden kann.

(9) Sollten für Schüler allgemeinbildender Pflichtschulen Maßnahmen nach Abs. 1 nicht zielführend sein, so tritt an die Stelle des Ausschlusses eine Maßnahme nach Abs. 3 (Suspendierung) und die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985

Funktionen der Lehrkräfte – Aufsichtsverpflichtung

SchUG § 51. (3) Der Lehrer hat nach der jeweiligen Diensterteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen – ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit – und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hierbei hat **er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren**. Dies gilt sinngemäß für den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, wobei an die Stelle des Unterrichtes der Betreuungsteil tritt.

Schülermitverwaltung

SchUG § 58. (1) Die Schüler einer Schule haben das Recht der Schülermitverwaltung in Form der Vertretung ihrer Interessen und der Mitgestaltung des Schullebens. Die Schüler haben sich bei dieser Tätigkeit von der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) leiten zu lassen.

(2) Im Rahmen der Interessenvertretung gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter und den Schulbehörden stehen den Schülervertretern folgende Rechte zu:

1. Mitwirkungsrechte:

- a) das Recht auf Anhörung,
- b) das Recht auf Information über alle Angelegenheiten, die die Schüler allgemein betreffen,
- c) das Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen,

- d) das Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen, ausgenommen Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten der Leistungsbeurteilung einzelner Schüler und des § 20 Abs. 6, § 25, § 31b und des § 31c sowie über dienstrechtliche Angelegenheiten der Lehrer und ausgenommen die Teilnahme an Lehrerkonferenzen zur Wahl von Lehrervertretern,
- e) das Recht auf Mitsprache bei der Gestaltung des Unterrichtes im Rahmen des Lehrplanes,
- f) das Recht auf Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel;

2. Mitbestimmungsrechte:

- a) das Recht auf Mitentscheidung bei der Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 47 Abs. 2,
- b) das Recht auf Mitentscheidung bei der Antragstellung auf Ausschluss eines Schülers;
- c) das Recht auf Mitentscheidung bei der Festlegung von Unterrichtsmitteln.

Die in Z 1 lit. d und Z 2 genannten Rechte stehen erst ab der 9. Schulstufe zu.

Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten

SchUG § 61. (1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht und die Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Sie haben das Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen. Sie sind verpflichtet, die Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten und auf die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten des Schülers hinzuwirken sowie zur Förderung der Schulgemeinschaft (§ 2) beizutragen.

(2) Unbeschadet des Vertretungsrechtes der Erziehungsberechtigten gemäß § 67 sowie der Tätigkeit eines Elternvereines im Sinne des § 63 haben die Erziehungsberechtigten das Recht auf Interessenvertretung gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter (Abteilungsvorstand) und den Schulbehörden durch die Klassenelternvertreter (§ 63a Abs. 5) bzw. durch ihre Vertreter im Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64 Abs. 6). Diese haben folgende Rechte:

1. Mitwirkungsrechte:

- a) das Recht auf Anhörung,
- b) das Recht auf Information über alle Angelegenheiten, die die Eltern und Schüler allgemein betreffen,
- c) das Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen,
- d) das Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen, ausgenommen Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten der Leistungsbeurteilung einzelner Schüler und des § 20 Abs. 6, § 25, § 31b und des § 31c sowie über dienstrechtliche Angelegenheiten der Lehrer und ausgenommen die Teilnahme an Lehrer-

- konferenzen zur Wahl von Lehrervertretern; dieses Recht besteht nicht an Schulen, an denen Klassenforen einzurichten sind (§ 63a Abs. 1),
- e) das Recht auf Stellungnahme bei der Wahl von Unterrichtsmitteln;

Beratung zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten

SchUG § 62. (1) Lehrer und Erziehungsberechtigte haben eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes der Schüler zu pflegen. Zu diesem Zweck sind Einzelaussprachen (§ 19 Abs. 1) und gemeinsame Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten über Fragen der Erziehung, den Leistungsstand, den geeignetsten Bildungsweg (§ 3 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes), die Schulgesundheitspflege und den gemeinsamen Unterricht von Kindern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf durchzuführen.

Verordnung betreffend die Schulordnung

§ 1.(1) Die Schüler haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern.

(2) Die Schüler haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

§ 8. (1) Im Rahmen des § 47 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes sind folgende Erziehungsmittel anzuwenden:

- a) bei positivem Verhalten des Schülers:
Ermutigung, Anerkennung, Lob, Dank;
- b) bei einem Fehlverhalten des Schülers:
Aufforderung, Zurechtweisung, Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten, beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler, beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten, Verwarnung.

Die genannten Erziehungsmittel können vom Lehrer, vom Klassenvorstand und vom Schulleiter, in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde erster Instanz, angewendet werden.

(2) Erziehungsmaßnahmen sollen möglichst unmittelbar erfolgen und in einem sinnvollen Bezug zum Verhalten des Schülers stehen. Sie sollen dem Schüler einsichtig sein und eine die Erziehung des Schülers fördernde Wirkung haben.

Schulorganisationsgesetz (SchOG)

SchOG § 2. (1) Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.

Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

Aufsichtserlass RS Nr. 15/2005

Allgemeine Erwägungen

Die österreichische Bundesverfassung definiert Schulen als Einrichtungen, die neben dem Bildungsauftrag auch einen umfassenden Erziehungsauftrag wahrzunehmen haben (Art. 14 Abs. 6 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 31/2005). Um diesem Erziehungsauftrag, welcher jenen der Erziehungsberechtigten ergänzt, nachkommen zu können, sind Kinder für die Zeit des Schulaufenthaltes der Obsorge ihrer Erziehungsberechtigten entzogen und hat daher auch gleichzeitig die Schule für die an sich den Obsorgeberechtigten zukommende Beaufsichtigung der Kinder Sorge zu tragen. Die Beaufsichtigung verfolgt zwei Ziele gleichermaßen: einerseits soll durch eine angemessene Beaufsichtigung der Schüler deren eigene Sicherheit gewährleistet werden, andererseits soll die Verursachung von Schäden am Eigentum und an der Person anderer durch Schüler weitgehend hintangehalten werden.

Schulrechtliche Bestimmungen

1. Aufsichtsverpflichtung

1.2 Sonderkonstellationen

Bei Unfällen oder schweren Erkrankungen von Schülern während des Unterrichtes, einer Schulveranstaltung, einer schulbezogenen Veranstaltung oder einer Berufs(bildungs)orientierung sind alle erforderlichen Maßnahmen, wie zum Beispiel Zuziehung eines Arztes, Transport in ein Krankenhaus, unverzüglich zu treffen. Ebenso sind der Schulleiter und die Erziehungsberechtigten der verunglückten bzw. erkrankten Schüler umgehend zu verständigen. Bei leichteren Verletzungen oder Erkrankungen eines Schülers während

des Unterrichtes, einer Schulveranstaltung, einer schulbezogenen Veranstaltung oder einer Berufs(bildungs)orientierung richten sich die zu ergreifenden Maßnahmen nach dem für den Lehrer erkennbaren Grad der gesundheitlichen Beeinträchtigung. Schülerunfälle sind der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gemäß § 363 Abs. 4 ASVG anzuzeigen.

2. Schulautonome Möglichkeiten

§ 2 Abs. 6 Schulordnung: Inwieweit die Schüler früher als 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, einer Schulveranstaltung oder einer schulbezogenen Veranstaltung, zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht sowie nach Beendigung des Unterrichtes, der Schulveranstaltung oder der schulbezogenen Veranstaltung im Schulgebäude anwesend sein dürfen, bestimmt die Hausordnung. Dabei ist festzulegen, ob eine Beaufsichtigung der Schüler seitens der Schule (allenfalls unter Anwendung des § 44a des Schulunterrichtsgesetzes) erfolgt und dass diese Beaufsichtigung ab der 7. Schulstufe entfallen kann, wenn sie im Hinblick auf die konkrete Situation sowie die körperliche und geistige Reife entbehrlich ist.

Eine Hausordnung kann, soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, gemäß § 44 Abs. 1 SchUG vom Schulforum (§ 63a SchUG) bzw. vom Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64 SchUG) erlassen werden. In dieser kann festgelegt werden, dass sich die Schüler auch außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Aufsichtszeiten im Schulgebäude aufhalten dürfen, sofern für eine Beaufsichtigung gesorgt ist. Die Beaufsichtigung kann seitens der Schule – durch Lehrer, aber auch durch andere geeignete Personen im Sinne des § 44a SchUG – oder durch andere – nicht schulische – Einrichtungen erfolgen. Wesentlich für diese Unterscheidung ist, ob die aufsichtsführenden Personen im Auftrag der Schule tätig werden oder nicht. So ist es durchaus zulässig, dass auch Eltern, Erzieher oder andere Aufsichtspersonen im Auftrag der Schule die Aufsichtsführung übernehmen; in diesem Fall greift § 44a SchUG. Für Schüler ab der 7. Schulstufe kann in der Hausordnung vorgesehen werden, dass unter den in Punkt 4. ausgeführten Voraussetzungen, die Beaufsichtigung auch entfallen kann.

3. Inhalt der Aufsichtspflicht

§ 51 Abs. 3 SchUG: Der Lehrer hat ...[bei der Beaufsichtigung] insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.

Aus dem Wort „insbesondere“ ergibt sich, dass sich eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der **Aufsichtspflicht nicht nur auf die ausdrücklich erwähnte körperliche Sicherheit bzw. Gesundheit der Schüler bezieht, sondern darüber hinaus auch die Verpflichtung beinhaltet, körperliche bzw. wirtschaftliche Schädigungen dritter Personen bzw. deren Eigentum, ebenso wie etwa von Bundeseigentum, durch Schüler hintanzuhalten.**

4. Umfang der Aufsichtspflicht

Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Beaufsichtigung hinsichtlich aller Schüler in den oben genannten Zeiträumen. Die Intensität und die Form der Aufsichtsführung kann jedoch situationsbezogen differieren. So ist in gefährlichen Situationen (Turnunterricht, Schulveranstaltungen in fremden Verkehrszonen etc.), **aber auch an Schultagen, welche auf Grund besonderer Ereignisse** ungewöhnlich ablaufen, ebenso wie in Klassen, in welchen sich Kinder mit Behinderungen oder verhaltensauffällige Kinder befinden, ein strengerer Maßstab anzulegen als in alltäglichen Situationen des Schulalltages. Ebenso wird eine noch geringe Erfahrung des Lehrers, zum Beispiel mit der betreffenden Klasse, einen strengeren Maßstab erfordern. Weiters wird der Informationsstand der Schüler über Gefahrenquellen und die Beziehung zur Umgebung zu berücksichtigen sein. Die Aufsichtsmaßnahmen werden auch vom Verhältnis der Anzahl der Aufsichtspersonen zur Anzahl der ihnen anvertrauten Schüler abhängig sein. So hat der Lehrer im konkreten Einzelfall die jeweils angemessene Intensität der Beaufsichtigung (von „nicht aus den Augen lassen“ bis „in der Nähe oder erreichbar sein“) eigenverantwortlich zu wählen. Ebenso wie der Lehrer gefordert ist, in jeder Situation das richtige Maß der Beaufsichtigung zu finden, obliegt ihm die Einschätzung, ob die – mehr oder weniger intensive – Beaufsichtigung für Schüler ab der 9. Schulstufe auch ganz entfallen kann. Dies ist jedoch nur dann erlaubt, wenn eine Beaufsichtigung im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist. Auch hier ist auf den Einzelfall abzustellen. So kann ein Schüler, welcher üblicherweise die geistige Reife aufweist, um unbeaufsichtigt keinen Risikofaktor für sich oder andere darzustellen, auf Grund besonders tiefgreifender Ereignisse (z. B. überraschendes „Nicht genügend“ bei einer Prüfung), in der (anschließenden) Pause einer Beaufsichtigung bedürfen, wenngleich er schon die 9. oder eine höhere Schulstufe besucht.

5. Besondere Bestimmungen für Schulveranstaltungen, schulbezogene Veranstaltungen und individuelle Berufs(bildungs)orientierung

6. Vorgehensweise bei Ausschluss von einer Schulveranstaltung bzw. schulbezogenen Veranstaltung

§ 10 Abs. 5 SchVV: Stört ein Schüler den geordneten Ablauf einer Schulveranstaltung in schwerwiegender Weise oder wird durch sein Verhalten die eigene oder die körperliche Sicherheit der anderen Teilnehmer gefährdet, so kann der Leiter der Schulveranstaltung den Schüler von der weiteren Teilnahme an der Schulveranstaltung ausschließen. In diesem Fall sind der Schulleiter und die Erziehungsberechtigten des betreffenden Schülers unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Erziehungsberechtigten sind vor der Durchführung einer mehrtägigen Schulveranstaltung verpflichtet, eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie im Falle des Ausschlusses ihres Kindes mit dessen Heimfahrt ohne Begleitung einverstanden sind oder für eine Beaufsichtigung während der Heimfahrt Sorge tragen werden.

In letzterem Fall haben sie auch eine Adresse/Telefonnummer anzugeben, an/unter der sie tatsächlich erreichbar sind. Die Nichtabgabe solch einer Erklärung hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung des Schülers zur Teilnahme an der Schulveranstaltung. Im Zweifelsfall hat die Beaufsichtigung jedenfalls durch die Schule zu erfolgen. Dies gilt sinngemäß auch für schulbezogene Veranstaltungen.

Aufsichtsführung und Strafrecht

Im Zusammenhang mit der Verletzung der Aufsichtspflicht sind auch Bestimmungen des StGB von Bedeutung. Insbesondere bei Schülerunfällen können die Tatbestände der fahrlässigen Körperverletzung oder der Tötung (§§ 88, 80 StGB) gegeben sein.

§ 6 Abs. 1 StGB: Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspringt.

§ 6 Abs. 2 StGB: Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, dass er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will.

Die Pflicht zur Sorgfaltsausübung kann sich aus Gesetz, Vertrag, vorausgegangenem Verhalten oder Lebens- oder Fahrgemeinschaften ergeben. Das Maß der aufzuwendenden Sorgfalt (Aufmerksamkeit) ist je nach den Umständen größer oder geringer; die Nähe der Gefahr und der Wert des gefährdeten Rechtsgutes spielen dabei eine Rolle. Die Außerachtlassung der objektiv gebotenen und subjektiv möglichen Sorgfalt kann dem Täter aber nur vorgeworfen werden, wenn es ihm unter den besonderen Umständen des Einzelfalls auch zuzumuten war, die Sorgfalt tatsächlich anzuwenden.

§ 2 StGB: Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihm im besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Dieser Erlass tritt an die Stelle des Erlasses vom 20. August 1997, Zl. 10.361/115-III/4/96, RS Nr. 46/1997.

Gewaltschutzgesetz

Das Gewaltschutzgesetz (seit 1. Mai 1997 in Kraft) sieht folgende Maßnahmen vor:

Polizeiliche Wegweisung/Betretungsverbot: Die Polizei ist über Anzeige des Opfers ermächtigt, einen Gewalttäter aus der Wohnung zu weisen und für zwei Wochen mit einem Betretungsverbot zu belegen.

Seit August 2013 wurde das Betretungsverbot für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder (bis 14 Jahre) auch auf Schulen und institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen ausgeweitet. Weiters ist die Polizei verpflichtet, den Kinder- und Jugendhilfeträger zu informieren, damit dieser eine umfassende Gefährdungsabklärung und Maßnahmen zum Schutz des Kindes treffen kann. Missachtet der Gefährder das Betretungsverbot wiederholt, kann er nun auch festgenommen werden.

Gerichtliche Einstweilige Verfügung: Zivilgerichte können über Antrag eines Opfers einem gewalttätigen Mitbewohner durch eine Einstweilige Verfügung auftragen, die Wohnung längerfristig zu verlassen (an ein polizeiliches Betretungsverbot anschließend oder auch unabhängig davon).

Von der Maßnahme sind alle gewalttätigen Personen betroffen, die in derselben Wohnung bzw. im selben Haus leben: Ehepartner, Lebensgefährten, Verwandte oder MitbewohnerInnen einer Wohngemeinschaft. Bei Gewalt an Kindern auch der jeweilige Elternteil oder beide Elternteile oder dessen/ deren PartnerIn).

Strafgesetzbuch (StGB)

Körperverletzung

§ 83. (1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt.

Beharrliche Verfolgung

§ 107a. (1) Wer eine Person widerrechtlich beharrlich verfolgt (Abs. 2), ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Beharrlich verfolgt eine Person, wer in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt

1. ihre räumliche Nähe aufsucht,
2. im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt,
3. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Waren oder Dienstleistungen für sie bestellt oder
4. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Dritte veranlasst, mit ihr Kontakt aufzunehmen.

(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 93/2007)

Seit dem 1. Jänner 2016 ist „**Cybermobbing**“ **strafbar**. Der im Strafgesetzbuch (StGB) verwendete Titel des Delikts lautet „Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“. Beim Delikt „Cybermobbing“ handelt es sich um ein Officialdelikt. Von einem Officialdelikt spricht man, wenn eine strafbare Handlung von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen verfolgt wird. Nähere Informationen auf der Webseite <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/246/Seite.2460115.html>

Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems

§ 107c. (1) Wer im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems in einer Weise, die geeignet ist, eine Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt

1. eine Person für eine größere Zahl von Menschen wahrnehmbar an der Ehre verletzt oder
2. Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person ohne deren Zustimmung für eine größere Zahl von Menschen wahrnehmbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der im Sinn des Abs. 1 verletzten Person zu Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Beleidigung

§ 115. (1) Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten einen anderen beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer körperlichen Misshandlung bedroht, ist, wenn er deswegen nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Eine Handlung wird vor mehreren Leuten begangen, wenn sie in Gegenwart von mehr als zwei vom Täter und vom Angegriffenen verschiedenen Personen begangen wird und diese sie wahrnehmen können.

(3) Wer sich nur durch Entrüstung über das Verhalten eines anderen dazu hinreißen lässt, ihn in einer den Umständen nach entschuldigen Weise zu beschimpfen, zu misshandeln oder mit Misshandlungen zu bedrohen, ist entschuldigt, wenn seine Entrüstung, insbesondere auch im Hinblick auf die seit ihrem Anlass verstrichene Zeit, allgemein begreiflich ist.

Pornographische Darstellungen Minderjähriger

§ 207a. (1) Wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4)

1. herstellt oder
2. einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4) zum Zweck der Verbreitung herstellt, einführt, befördert oder ausführt oder eine Tat nach Abs. 1 gewerbsmäßig begeht. Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder so begeht, dass sie einen besonders schweren Nachteil der minderjährigen Person zur Folge hat; ebenso ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4) unter Anwendung schwerer Gewalt herstellt oder bei der Herstellung das Leben der dargestellten minderjährigen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) gefährdet.

(3) Wer sich eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person (Abs. 4 Z 3 und 4) verschafft oder eine solche besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer sich eine pornographische Darstellung einer unmündigen Person (Abs. 4) verschafft oder eine solche besitzt.

(3a) Nach Abs. 3 wird auch bestraft, wer im Internet wissentlich auf eine pornographische Darstellung Minderjähriger zugreift.

(4) Pornographische Darstellungen Minderjähriger sind

1. wirklichkeitsnahe Abbildungen einer geschlechtlichen Handlung an einer unmündigen Person oder einer unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier,
2. wirklichkeitsnahe Abbildungen eines Geschehens mit einer unmündigen Person, dessen Betrachtung nach den Umständen den Eindruck vermittelt, dass es sich dabei um eine geschlechtliche Handlung an der unmündigen Person oder der unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier handelt,
3. wirklichkeitsnahe Abbildungen
 - a) einer geschlechtlichen Handlung im Sinne der Z 1 oder eines Geschehens im Sinne der Z 2, jedoch mit mündigen Minderjährigen, oder
 - b) der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger, soweit es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelt, die der sexuellen Erregung des Betrachters dienen;

Verhetzung

§ 283. (1) Wer öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird,

1. zu Gewalt gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auffordert, oder zu Hass gegen sie aufstachelt, oder
2. in der Absicht, die Menschenwürde anderer zu verletzen, eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, diese Gruppe in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, oder
3. Verbrechen im Sinne der §§ 321 bis 321f, die von einem inländischen oder einem internationalen Gericht rechtskräftig festgestellt wurden, billigt, leugnet, gröblich verharmlost oder rechtfertigt, wobei die Handlung gegen eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe gerichtet ist und in einer Weise begangen wird, die geeignet ist, zu Gewalt oder Hass gegen solch eine Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe aufzustacheln, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat nach Abs. 1 in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begeht, wodurch die in Abs. 1 bezeichneten Handlungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer durch eine Tat nach Abs. 1 oder 2 bewirkt, dass andere Personen gegen eine in Abs. 1 Z 1 bezeichnete Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe Gewalt ausüben, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Wer, wenn er nicht als an einer Handlung nach den Abs. 1 bis 3 Beteiligter (§ 12) mit strengerer Strafe bedroht ist, schriftliches Material, Bilder oder andere Darstellungen von Ideen oder Theorien, die Hass oder Gewalt gegen eine in Abs. 1 Z 1 bezeichnete Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe befürworten, fördern oder dazu aufstacheln, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, wodurch diese einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, in gutheißen oder rechtfertigender Weise verbreitet oder anderweitig öffentlich verfügbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Mediengesetz

Schadenersatz sieht auch das Mediengesetz für Opfer von Übler Nachrede, Beschimpfung, Verspottung und Verleumdung vor. Außerdem verbietet es die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs eines Menschen. Das Mediengesetz gilt unter anderem auch für Websites.

Üble Nachrede, Beschimpfung, Verspottung und Verleumdung

§ 6. (1) Wird in einem Medium der objektive Tatbestand der üblen Nachrede, der Beschimpfung, der Verspottung oder der Verleumdung hergestellt, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Die Höhe des Entschädigungsbetrages ist nach Maßgabe des Umfangs und der Auswirkungen der Veröffentlichung, insbesondere auch der Art und des Ausmaßes der Verbreitung des Mediums, zu bestimmen; auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medieninhabers ist Bedacht zu nehmen. Der Entschädigungsbetrag darf 20 000 Euro, bei einer Verleumdung oder bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen einer üblen Nachrede 50 000 Euro nicht übersteigen.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn

1. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper handelt,
2. im Falle einer üblen Nachrede
 - a) die Veröffentlichung wahr ist oder
 - b) ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung bestanden hat und auch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt hinreichende Gründe vorgelegen sind, die Behauptung für wahr zu halten,
3. es sich um eine unmittelbare Ausstrahlung im Rundfunk (Live-Sendung) handelt, ohne dass ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks die gebotene journalistische Sorgfalt außer Acht gelassen hat,
- 3a. es sich um die Abrufbarkeit auf einer Website handelt, ohne dass der Medieninhaber oder einer seiner Mitarbeiter oder Beauftragten die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen hat, oder
4. es sich um eine wahrheitsgetreue Wiedergabe der Äußerung eines Dritten handelt und ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis der zitierten Äußerung bestanden hat.

(3) Bezieht sich die Veröffentlichung auf den höchstpersönlichen Lebensbereich, so ist der Anspruch nach Abs. 1 nur aus dem Grunde des Abs. 2 Z 1, des Abs. 2 Z 2 lit. a, des Abs. 2 Z 3 oder des Abs. 2 Z 3a ausgeschlossen, im Falle des Abs. 2 Z 2 lit. a aber nur, wenn die veröffentlichten Tatsachen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben stehen.

Darüber hinaus gewährt das Urheberrecht einen Brief- und Bildnisschutz. Briefe, Tagebücher und andere vertrauliche Aufzeichnungen dürfen ohne Zustimmung des Verfassers nicht veröffentlicht werden. Das „Recht am eigenen Bild“ verbietet die Veröffentlichung von Bildern, die die darauf abgebildeten Personen bloßstellen oder herabsetzen.

Literaturverzeichnis

Alsaker, F.D. (2004). Quälgeister und ihrer Opfer. Mobbing unter Kindern – und wie man damit umgeht. Bern: Verlag Hans Huber.

Blum, H. & Beck, D. (2011). No Blame Approach. In: A.A. Huber (Hrsg.). Anti-Mobbing-Strategien für die Schule. Köln

Dooley, J.J., Pyzalski, J., & Cross, D. (2009). Cyberbullying versus face-to-face bullying: A theoretical and conceptual review. *Zeitschrift für Psychologie / Journal of Psychology*, 217, 182–188.

Florkiw, K., Recla, A., Ullrich, S. & Feuge, Y. (2015). Teil 3: „Schwule Sau!“, „Du Transe!“, „Kampflesbe!“ – Was tun bei Beschimpfungen und diskriminierenden Äußerungen? Wie sie vielfältige Lebensweisen an Ihrer Schule unterstützen können. *Queerformat* (Hrsg.), 4. Überarbeitete Auflage.

Glasl, F. & Weeks, D. (2008). Die Kernkompetenzen für Mediation und Konfliktmanagement, 1. Aufl. Stuttgart: Concadora Verlag GbR

Gradinger, P., Strohmeier, D. & Spiel, C. (2012). Motives for bullying others in cyberspace: A study on bullies and bully-victims in Austria. In: Q. Li, D. Cross, & P. Smith (Eds.), *Cyberbullying in the global playground: Research from international perspectives* (p. 263–284). Chichester, UK: Wiley-Blackwell.

Gradinger, P., Strohmeier, D., & Spiel, C. (2010, November). Definition and Measurement of Cyberbullying. *Cyberpsychology: Journal of Psychosocial Research on Cyberspace*, 4(2), article 1. Retrieved from <http://cyberpsychology.eu/view.php?cisloclanku=2010112301&article=1>

Gradinger, P., Strohmeier, D. & Spiel, C. (2009). Traditional Bullying and Cyberbullying: Identification of Risk Groups for Adjustment Problems. *Zeitschrift für Psychologie / Journal of Psychology*, 217(4), 205–213.

Griffith, C. & Weatherilt, T. (2011). Shared Concern Methode. In: A.A. Huber (Hrsg.), *Anti-Mobbing-Strategien für die Schule. Praxisratgeber zur erfolgreichen und nachhaltigen Intervention*. (s. 31–40) Köln: Wolters Kluwer / Carl Link.

Grotmeter, J.K. & Crick, N.R. (1996). Relational aggression, overt aggression, and friendship. *Child-development*, 67(5), 2328–2338

Gualdi, M., Martelli, M., Wilhelm, W. & Biedrón, R. (2009). Schoolmates: Bullying im Klassenzimmer. Wie Du es bekämpfen kannst. Arcigay. Bologna 2008. 2. Auflage, Wien.

Gualdi, M., Martelli, M., Wilhelm, W., Biedrón, R., Graglia, M. & Pietrantoni, L. (2009). Bullying in der Schule. Ein Leitfaden für LehrerInnen und Schulpersonal. Arcigay. Bologna 2008. 2. Auflage, Wien.

Hoechner, K. & Mahler-Kraus, U. (2011). Konfrontative Mobbing Intervention – in Anlehnung an die FARSTA-Methode. In: A.A. Huber (Hrsg.), Anti-Mobbing-Strategien für die Schule. Praxisratgeber zur erfolgreichen und nachhaltigen Intervention. (s. 49–58) Köln: Wolters Kluwer / Carl Link.

Huber A. A. (Hrsg.) (2015, 3. Auflage). Anti-Mobbing-Strategien für die Schulen. Praxisratgeber zur erfolgreichen und nachhaltigen Intervention. Köln: Wolters Kluwer / Carl Link.

Jannan, M. (2011). Das Anti-Mobbing-Buch. Gewalt an der Schule – vorbeugen, erkennen, handeln. Weinheim / Basel: Beltz Verlag

Katzer C. (2013). Cybermobbing – Wenn das Internet zur Waffe wird. Berlin, Heidelberg: Springer

Kindler, W. (2009). Schnelles Eingreifen bei Mobbing. Stretegen für die Praxis. Mühlheim an der Ruhr: Verlag an der Ruhr

Krell, C. & Oldemeier, K. (2015). Coming-out – und dann ...?! Ein DJI-Forschungsprojekt zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans* Jugendlichen und jungen Erwachsenen. München. Online: www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2015/DJI_Broschuere_ComingOut.pdf, (Zugriff: 19.06.2017).

Lopez et al. (2008). An Integrative Approach to Burnout in Secondary School Teachers: Examining the Role of Student Disruptive Behaviour and Disciplinary Issues. International Journal of Psychology and Psychological Therapy

Olweus, D. (1996). Gewalt in der Schule. Was Lehrer und Eltern wissen sollten – und tun können (2. Aufl.). Bern: Huber

Olweus, D. (2009). Mobbing in Schulen: Fakten und Intervention. In Jugendhilfe und Schule (pp 247–266). VS Verlag für Sozialwissenschaften

Salmivalli, C. (1999). Participant role approach to school bullying: Implications for intervention. Journal of Adolescence, 22, 453–459.

Salmivalli, C., Lagerspetz, K.M.J., Bjorkvist, K., Ostermann, K. & Kaukiainen, A. (1996). Bullying as a group process: Participant roles and their relations to social status within the group. *Aggressive Behavior*, 22, 1–15.

Schäfer, M. (2007). Entwicklungsbesonderheiten aggressiven Verhaltens. In: M. Hasselhorn & W. Schneider (Hrsg.), *Handbuch der Entwicklungspsychologie* (S. 359–370). Göttingen: Hogrefe.

Schäfer, M. & Albrecht, A. (2004). „Wie du mir, so ich dir?“ Prävalenz und Stabilität von Bullying in Grundschulklassen. *Psychologie in Erziehung und Unterricht*. 51. S. 136–150

Schäfer, M. & Herpell, G. (2011). *Du Opfer! Wenn Kinder Kinder fertigmachen* (2. Aufl). Reinbek. Rowohlt

Schäfer, M., Korn, S., Brodbeck, F.C., Wolke, D.F. & Schulz, H. (2004). Bullying roles in changing context: The stability of victim and bully roles from primary and secondary school. (Research report No 165). Munich, Germany: Ludwig Maximilian-University, Department of Psychology, Institute for Educational Research.

Scheithauer, H., Hayer, T. & Petermann, F. (2003). *Bullying unter Schülern-Erscheinungsformen, Risikobedingungen und Interventionskonzepte*. Göttingen: Hogrefe

Schmauch, U. (2016). Sexualpädagogisches Handeln in der Sozialen Arbeit. In: Henningsen, Anja; Tuider, Elisabeth; Timmermanns, Stefan (Hrsg.): *Sexualpädagogik kontrovers*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, 32–45.

Schubarth, Wilfried (2010). *Gewalt und Mobbing an Schulen. Möglichkeiten der Prävention und Intervention*. Stuttgart

Slonje, R., & Smith, P.K. (2008). Cyberbullying: Another main type of bullying? *Scandinavian Journal of Psychology*, 49, 147–154.

Spröber, N., Schlottke, P.F. & Hautzinger, M. (2008). *Mobbing in der Schule: Das Präventions- und Interventionsprogramm ProACT+E*. Weinheim. Beltz

Strohmeier, D., Gradinger, P., Schabmann, A. & Spiel, C. (2012). Gewalterfahrungen von Jugendlichen: Prävalenzen und Risikogruppen. In: F. Eder (Hrsg.), *PISA 2009. Nationale Zusatzanalysen für Österreich* (S. 166–209). Münster: Waxmann.

Strohmeier, D., Atria, M. & Spiel, C. (2005). Gewalt und Aggression in der Schule. *Erziehung und Unterricht*, 5-6-542-547.

Twemlow, S.W., Fonagy, P., Sacco, F.C., et al. (2008). Effect of participation in a martial arts antibullying program on children's aggression in elementary schools. *Psychology in the School*. Vol. 45(10).

Wachs S., Hess, M., Scheithauer, H., Schubarth, W. (2016). *Mobbing an Schulen: Erkennen – Handeln – Vorbeugen*. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer

Empfohlene Links

Bildungsförderungsfonds für Gesundheit und nachhaltige Entwicklung:

<http://www.bildungsfoerderungsfonds.at/>

Grundsatzertlass zum Projektunterricht:

<https://www.bmb.gv.at/schulen/bo/rg/projektunterricht.html>

HBSC-Studie, 2014:

https://www.bmgf.gv.at/home/Gesundheit/Kinder_und_Jugendgesundheit/Schulgesundheit/Gesundheit_und_Gesundheitsverhalten_oesterreichischer_SchuelerInnen

Klicksafe.de:

<http://www.klicksafe.de>

Nationaler Bildungsbericht, 2015:

https://www.bifie.at/system/files/dl/NBB_2015_Band2_v1_final_WEB.pdf

Nationale Strategie zur schulischen Gewaltprävention an Österreichischen Schulen, 2007:

http://www.schulpsychologie.at/fileadmin/upload/persoenlichkeit_gemeinschaft/bericht-generalstrategie-29102007-ohne-anhang.pdf

Online-Selbstevaluationsinstrument (AVEO):

<http://aveo.schulpsychologie.at>

Österreichischer Bundesverband für Mediation:

<https://www.oebm.at/grundlagen.html>, abgefragt am 29.5.2017

Österreichisches Bundeszentrum für Persönlichkeitsbildung und soziales Lernen:

www.oezepts.at

Psychosoziale Beratung an und für Schulen:

<http://www.schulpsychologie.at/kokoko>

Rat auf Draht:

<http://www.rataufdraht.at/>

Saferinternet.at:

<https://www.saferinternet.at/themen/cyber-mobbing/>

Schulpsychologie-Bildungsberatung:

<http://www.schulpsychologie.at/gewaltpraevention/mobbing/>

